

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 6 Freiflächen-Photovoltaikanlage "Am Bingel / Auf der Sonnhölle"

Stadt Rauschenberg, Gemarkung Albshausen



März 2022 (Aktualisiert Dezember 2023) Auftraggeber: Planungsbüro Fischer

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 35435 Wettenberg Tel. 0641 98441-22

Auftragnehmer: Plan Ö GmbH

Industriestraße 2a

35444 Biebertal-Fellingshausen

Tel. 06409-8239781 office@plan-oe.de

Geschäftsführer: Dr. René Kristen Amtsgericht Gießen HRB 11004

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Lucia Gomes (M. Sc. Biologie)

Marina Lindackers (M. Sc. Biologie, M. Sc. Geographie)

Pauline Rathmann (M. Sc. Biologie)

Änderungen sind kursiv geschrieben

Biebertal, 15.03.2022 (Aktualisiert 14.12.2023)

Inhalt

1 Einleitung	5
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	5
1.2 Rechtliche Grundlagen	6
1.3 Methodik	9
2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens	
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens	11
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren	
2.1.2 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfend	• .
pen	
2.1.3 Vögel	15
2.1.3.1 Methode	
2.1.3.2 Ergebnisse	
2.1.3.3 Faunistische Bewertung	
2.1.4 Fledermäuse	
2.1.4.1 Methoden	
2.1.4.2 Ergebnisse	
2.1.4.3 Faunistische Bewertung	
2.1.5 Haselmaus	
2.1.5.1 Methode	
2.1.5.2 Ergebnisse	
2.1.5.3 Faunistische Bewertung	
2.1.6 Reptilien	
2.1.6.1 Methoden	
2.1.6.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung	
2.1.7 Maculinea-Arten	
2.1.7.1 Methode	
2.1.7.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung	
2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen	
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand	
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand b	
schützten Arten (BArtSchV)	
2.2.3 Art-für-Art-Prüfung	
2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren	
2.4 Fazit	
3 Literatur	
4 Anhang (Prüfbögen)	
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Feldsperling (Passer montanus)	
Goldammer (Emberiza citrinella)	
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	
Neuntöter (Lanius collurio)	
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
Stieglitz (Carduelis carduelis)	
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	84

Wachtel (Coturnix coturnix)	87
"Bartfledermaus" (Myotis brandtii / M. mystacinus)	90
"Langohr" (Plecotus auritus / P. austriacus)	94
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	98
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	101
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	104
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	107
Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)	110
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	113
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	116
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	119
Haselmaus (Muscardinus avellanarius)	122

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

In der Gemarkung Albshausen ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen. Die Karte unterscheidet in den <u>Geltungsbereich</u> (Bereich in dem tatsächlich verändernde Eingriffe geplant sind) und den <u>Untersuchungsbereich</u>. Letzterer bezieht sich auf die Erfassung der Vögel, da für diese Tiergruppe größere räumliche Störwirkungen anzunehmen sind. Der Bericht bezieht sich auf den Vorentwurf mit Stand vom 02.07.2021.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

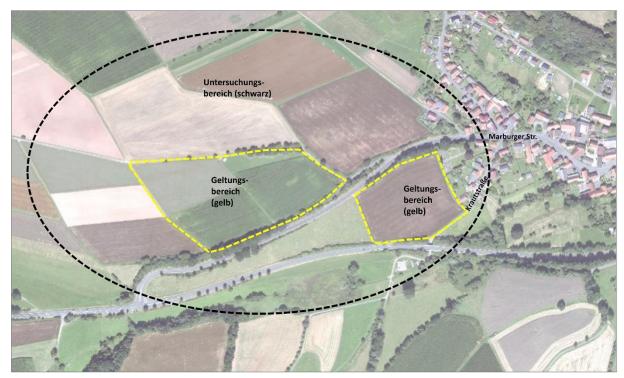


Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereich (gelb) sowie des Untersuchungsbereichs (schwarz) des Bebauungsplans Nr. 6 Freiflächen-Photovoltaikanlage "Am Bingel / Auf der Sonnhölle"; Stadt Rauschenberg, Gemarkung Albshausen (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2021).

Situation

In der Gemarkung Albshausen ist westlich der Ortslage im Bereich beidseits der Kreisstraße K 116 seitens der ENERPARC AG auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen die Errichtung einer rd. 7,3 ha

großen Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 8 MW geplant. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch die Vergütung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden, zumal der Standort in einem sog. Landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet i.S.d. Verordnung des Landes Hessen über Gebote für Freiflächensolaranlagen (Freiflächensolaranlagenverordnung – FSV) liegt. Mit dem geplanten Vorhaben soll in der Stadt Rauschenberg somit ein weiterer Beitrag zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien geleistet werden.

Aus der Lage, der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert ein moderates Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen, Verkehr). Im gesamten Geltungsbereichs sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

Planungen

Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik". Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Im Übergangsbereich des Plangebietes zur vorhandenen Bebauung und Nutzung im Bereich der Ortslage Albshausen werden zudem Maßnahmen zur Eingrünung bauplanungsrechtlich gesichert, sodass der räumliche Geltungsbereich hier bis an den Siedlungsrand geführt wird.

Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Haselmäuse, Reptilien und *Maculinea*-Arten auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten (ohne europäische Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben teilweise freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange dieser national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für Europäische Vogelarten (gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie, Art. 1) gilt dies jedoch nicht. Alle Vogelarten werden dementsprechend in die artenschutzrechtliche Prüfung eingeschlossen.

Zur Vereinfachung der Bewertung dieser Vogelarten wurde für Hessen eine zentrale Einstufung eingeführt, die deren Erhaltungszustände anhand eines Ampelschemas (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als "ungünstig bis unzureichend" (gelb) oder schlechter (rot) einstuft.

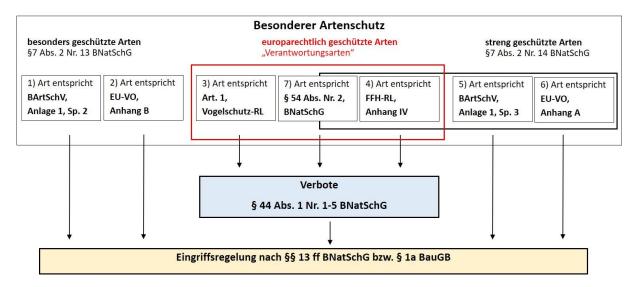


Abb. 2: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der "Verantwortungsarten" (Gruppe 7) zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1, 2,5 und 6). "Verantwortungsarten" erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besonders zu prüfen. Abgeändert nach BMVBS (2008). Quelle: HMUKLV (2015) S. 10., verändert.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUKLV 2015). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen oder als vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG ist zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit "grün" (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses

Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten.

Tab. 1: Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 6 Freiflächen-Photovoltaikanlage "Am Bingel / Auf der Sonnhölle"; Stadt Rauschenberg, Gemarkung Albshausen.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
Bauphase vonPhotovoltaikweitere Infrastruktur	 Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs 	 Lebensraumverlust und -degeneration Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten Tötung oder Verletzen von Individuen
Baustellenbetrieb	 Lärmemissionen durch den Baubetrieb Personenbewegungen stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb 	Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
 Sondergebiet Zweckbestimmung "Photovoltaik" (SO_P) Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern weiterer Infrastruktur 	 Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs Kulissenwirkung Beschattung Blendwirkung 	 Lebensraumverlust und -degeneration Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
 Sondergebiet Zweckbestimmung "Photovoltaik" (SO_P) weiterer Infrastruktur 	 gelegentliche Lärmemissionen durch Betrieb, Verkehr usw. gelegentliche Personenbewegungen (Wartung) gelegentliche Fahrzeugbewegungen (Wartung) zusätzliche Lichtemissionen (Blendwirkung) 	 Lebensraumverlust und -degeneration Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Störungen Veränderung der Habitateignung

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine moderate Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Umsetzung der Planungen verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen)

sowie der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.1.2 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden.

Fledermäuse

In Hessen kommen 19 Fledermausarten vor, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Im Untersuchungsbereich kommen Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu sind beispielsweise Bäume und Gebäude zu rechnen, die Spalten- oder Höhlenquartiere aufweisen könnten. Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise zwar meist unempfindlich gegenüber Störungen, jedoch reagieren sie oft sensibel auf den Verlust von wichtigen Jagdrevieren.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Fledermäuse stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen der Haselmaus möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

<u>Die Haselmaus stellt eine potentiell betroffene Artengruppe dar.</u>

Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch sind Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen möglich. Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Reptilien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf. Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

<u>Die Amphibien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.</u>

Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen fünf Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Grüne Flussjungfer/Keiljungfer, Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Östliche Moosjungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

<u>Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.</u>

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen von *Maculinea*-Arten (Ameisenbläulingen) möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Maculinea-Arten stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen

In Hessen kommen weitere artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen vor (z.B. Weichtiere, Fische, Krebse, Heuschrecken usw.).

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Artengruppen auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen werden nicht betroffen.

2.1.3 Vögel

Da alle wildlebenden Vogelarten besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird sowie kein Tötungs- oder Verletzungsverbot eintreten darf, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung nach Südeck et al. (2005). Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von März bis Juni 2021 fünf Tages- und zwei Abendbegehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen erfasst wurden (Tab. 2). Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge gewordene Jungvögel festgestellt werden.

Es wurden gezielte Untersuchungen zum Vorkommen von Rebhuhn und Wachtel mittels Klangattrappe in der Zeit von Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang durchgeführt.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	18.03.2021	Reviervögel, Nahrungsgäste
2. Begehung	08.04.2021	Reviervögel, Nahrungsgäste
3. Begehung	08.04.2021	Reviervögel, Nahrungsgäste (abends); Rebhuhnkartierung
4. Begehung	10.05.2021	Reviervögel, Nahrungsgäste
5. Begehung	31.05.2021	Reviervögel, Nahrungsgäste
6. Begehung	07.06.2021	Reviervögel, Nahrungsgäste (abends); Wachtelkartierung
7. Begehung	25.06.2021	Reviervögel, Nahrungsgäste

2.1.3.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum sowie im Umfeld 35 Arten mit 74 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 3, 4).

Hierbei konnten mit **Grauspecht** (*Picus canus*), **Grünspecht** (*Picus viridis*) und **Neuntöter** (*Lanius collu-rio*) streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Zudem stellen Grauspecht und Neuntöter Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Tab. 3: Reviervögel der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach RYSLAVY et al. (2020), VSW (2014) und VSW & HGON (2016).

Verant- Schutz Rote Liste zustan Kürzel Reviere wortung EU D D Hessen Hessel Resel Reviere Reviere Wortung EU D D Hessen Hessel Resel Reviere	
Amsel Turdus merula A 6 - - § * * + Bachstelze Motacilla alba Ba 1 - - § * * + Blaumeise Parus caeruleus Bm 5 - - § * * + Bluthänfling Carduelis cannabina Hä 2 !! - § 3 - Buchfink Fringilla coelebs B 3 - - § * *	
Bachstelze Motacilla alba Ba 1 § * * + Blaumeise Parus caeruleus Bm 5 § * * + Bluthänfling Carduelis cannabina Hä 2 !! - § 3 3 - Buchfink Fringilla coelebs B 3 § * * +	
Blaumeise Parus caeruleus Bm 5 \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	
Bluthänfling Carduelis cannabina Hä 2 !! - § 3 3 - Buchfink Fringilla coelebs B 3 § * * +	
Buchfink Fringilla coelebs B 3 § * * +	
Dorngrasmücke Sylvia communis Dg 2! - § * * +	
Elster Pica pica E 1 § * * +	
Feldlerche Alauda arvensis Fl 12 ! - § 3 V o	
Feldsperling Passer montanus Fe 1 ! - § V V o	
Gartengrasmücke Sylvia borin Gg 2 ! - § * * +	
Goldammer Emberiza citrinella G 4 § * V o	
Grauspecht Picus canus Gsp 1 ! I §§ 2 2	
Grünfink Carduelis chloris Gf 1 § * * +	
Grünspecht Picus viridis Gü 1 !! &! - §§ * * +	
Haussperling Passer domesticus H 5 § * V o	
Heckenbraunelle Prunella modularis He 1 § * * +	
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i> Kg 1 § * V o	
Kleiber Sitta europaea Kl 1 § * * +	
Kohlmeise Parus major K 3 § * * +	
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i> M 1 § 3 3 <mark>o</mark>	
Mönchsgrasmücke Sylvia atricapilla Mg 3 § * * +	
Nachtigall Luscinia megarhynchos N 1 § * * +	
Neuntöter <i>Lanius collurio</i> Nt 1 - I §§ * V o	
Rebhuhn Perdix perdix Re 1 ! - § 2 2 -	
Rotkehlchen Erithacus rubecula R 1 § * * +	
Schwanzmeise Aegithalos caudatus Sm 1 ! - § * * +	
Singdrossel Turdus philomelos Sd 1 § * * +	
Star Sturnus vulgaris S 1 § 3 * +	
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i> Sti 1 § * V <mark>o</mark>	
Sumpfmeise Parus palustris Sum 1 § * * +	
Sumpfrohrsänger Acrocephalus palustris Su 1 ! - § * * +	
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i> Wd 2 ! - § * * <mark>o</mark>	
Wachtel Coturnix coturnix Wa 1 - Z § V V o	
Zaunkönig Troglodytes troglodytes Z 2 § * * +	
Zilpzalp Phylloscopus collybita Zi 2 § * * +	

^{! =} hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

^{§ =} besonders geschützt §§ = streng geschützt

^{* =} ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

^{3 =} gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

^{+ =} günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

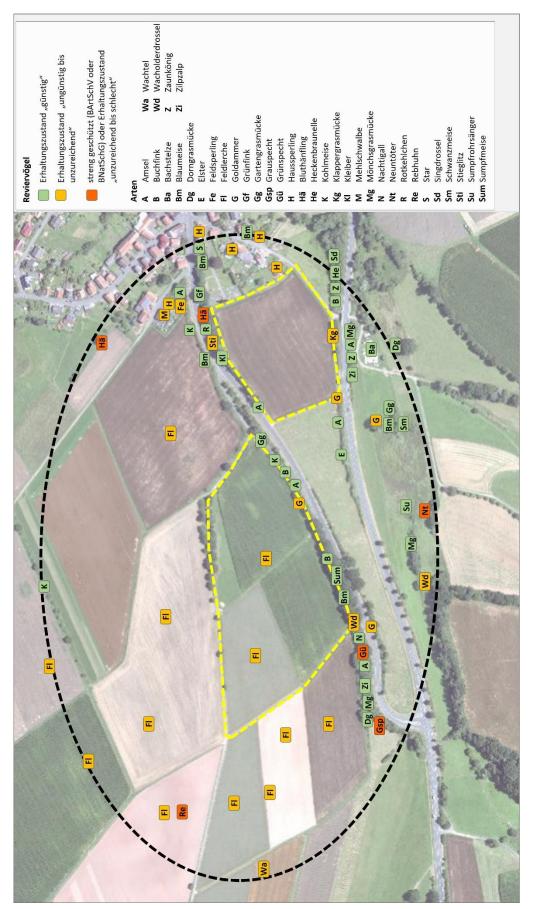


Abb. 3: Reviervogelarten im Geltungsbereich (gelb) und Untersuchungsraum (schwarz) 2021 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2021).

Der Erhaltungszustand von Feldlerche (Alauda arvensis), Feldsperling (Passer montanus), Goldammer (Emberiza citrinella), Haussperling (Passer domesticus), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Mehlschwalbe (Delichon urbicum), Neuntöter (Lanius collurio), Stieglitz (Carduelis carduelis), Wacholderdrossel (Turdus pilaris) und Wachtel (Coturnix coturnix) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der von Bluthänfling (Carduelis cannabina), Grauspecht (Picus canus) und Rebhuhn (Perdix perdix) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet. Die Wachtel stellt zudem eine gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie dar.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die bis auf den Star (*Sturnus vulgaris*) zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Abbildung 3 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an. Dies entspricht nicht immer dem Standort der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte.

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 4, Abb. 4).

Tab. 4: Nahrungsgäste der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach Hüppop et al. (2013), RYSLAVY et al. (2020), VSW (2014) und VSW & HGON (2016).

besondere							Erhaltungs-		
Trivialname	Art	Kürzel	Verant- wortung	Sch EU	utz D		te Liste Hessen	Zugvögel	zustand Hessen
Buntspecht	Dendrocopos major	Bs	-	-	§	*	*	*	+
Dohle	Coloeus monedula	D	-	-	§	*	*	*	0
Eichelhäher	Garrulus glandarius	Ei	-	-	§	*	*	*	+
Girlitz	Serinus serinus	Gi	!	-	§	*	*	*	0
Kolkrabe	Corvus corax	Kra	-	-	§	*	*	*	+
Mauersegler	Apus apus	Ms	!	-	§	*	*	*	0
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	Nig	-	-	§	-	-	-	n.b.
Rabenkrähe	Corvus corone	Rk	!	-	§	*	*	*	+
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Rs	-	-	§	٧	3	*	0
Ringeltaube	Columba palumbus	Rt	-	-	§	*	*	*	+
Rotmilan	Milvus milvus	Rm	!!! & !!	I	§§	*	V	3	0
Schwarzmilan	Milvus migrans	Swm	-	I	§§	*	*	*	0
Turmfalke	Falco tinnunculus	Tf	-	-	§§	*	*	*	+

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

^{§ =} besonders geschützt §§ = streng geschützt

^{*} = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

^{3 =} gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

^{+ =} günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

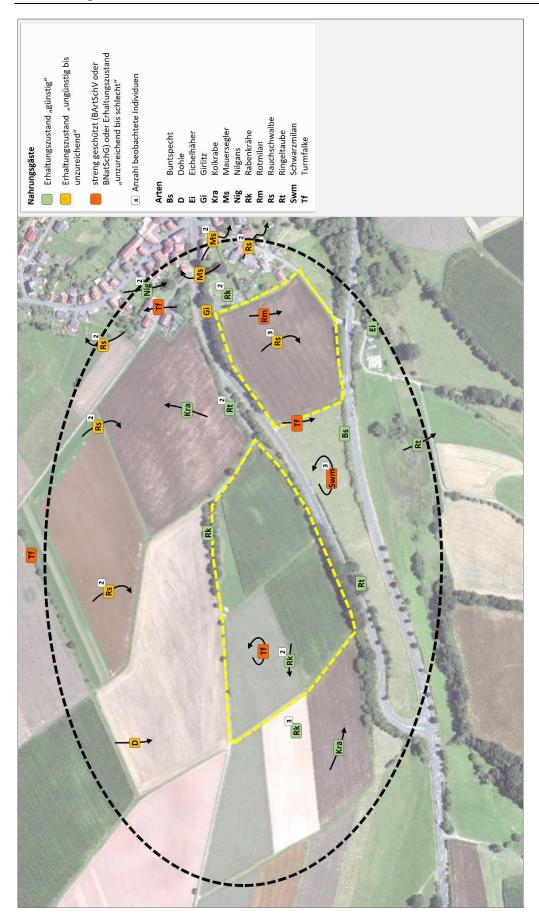


Abb. 4: Nahrungsgäste im Geltungsbereich (gelb) und Untersuchungsraum (schwarz) 2021 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2021).

Hierbei konnten mit Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Zudem stellen Rotmilan und Schwarzmilan Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Der Erhaltungszustand von Dohle (*Coloeus monedula*), Girlitz (*Serinus serinus*), Mauersegler (*Apus a-pus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet. Arten mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: rot) wurden nicht festgestellt.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als Offenland mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Wertgebend sind das Vorkommen von Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Grauspecht, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rebhuhn, Stieglitz, Wacholderdrossel und Wachtel. Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Rotmilan, Schwarzmilan und Turmfalke streng geschützte Vogelarten den Planungsraum und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsraum nutzen.

Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer, Grauspecht, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rebhuhn, Stieglitz, Wacholderdrossel und Wachtel

Die Reviere von Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer, Grauspecht, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rebhuhn, Stieglitz, Wacholderdrossel und Wachtel befinden sich außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten.

Feldlerche

Die Feldlerche weist zwei Reviere innerhalb des Geltungsbereichs auf. Vier weitere Reviere liegen im direkten Umfeld (< 100 m) und werden durch Kulisseneffekte betroffen. Sechs weitere Reviere liegen im weiteren Umfeld und werden durch die Planungen nicht betroffen.

Durch die ungünstigen Zukunftsaussichten der Feldlerche ist ein Wegfallen von potentieller Habitatfläche für diese Art als schwerwiegend anzusehen. Angesichts des landes- und bundesweiten Rückgangs der Art muss davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Aufnahmekapazitäten der umgebenden Ackerflächen nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend verbessert werden. Hierzu wird die Anlage von Blühstreifen mit umgebender Schwarzbrache auf geeigneten Ackerflächen in der Umgebung empfohlen. Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Art-für-Art-Prüfung, Prüfbögen).

Allgemein häufige Arten

Generell können Eingriffe in Gehölzbereiche einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bedingen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitatbedingungen führen. Diese können von den ungefährdeten Arten im Allgemeinen durch das Ausweichen in Alternativhabitate in der Umgebung kompensiert werden.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Dohle, Girlitz, Mauersegler, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzmilan und Turmfalke ein häufig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt gute Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reviervögel

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Der Schwerpunkt liegt auf Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Grauspecht, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rebhuhn, Stieglitz, Wacholderdrossel und Wachtel.

2.1.4 Fledermäuse

Da alle Fledermausarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie stehen und dementsprechend zu den nach § 7 BNatSchG streng geschützten Tierarten zählen, müssen deren Belange bei Eingriffsplanungen gemäß § 13 BNatSchG und wegen den allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG besonders berücksichtigt werden.

2.1.4.1 Methoden

Die Feldbestimmung und systematische Erfassung von Fledermausvorkommen mit Hilfe von Detektoren wurde seit Beginn der 1980er Jahre zunehmend verbessert. Heute nimmt die Detektorarbeit in der

Erfassung von Fledermausvorkommen eine zentrale Rolle ein. Als Grundlage dienen neben der exakten Beschreibung der Rufsequenzen unter bestimmten Verhaltenssituationen, die Weiterentwicklung der Aufnahme- und Analysetechniken sowie die methodische Weiterentwicklung der systematischen Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen in der Landschaft.

Im Untersuchungsbereich wurden zwei Detektorbegehungen durchgeführt (Tab. 5). Während der Begehungen wurde jeder mit dem Detektor wahrnehmbare Ruf protokolliert und verortet. Als Detektor wurde das Modell EM 3+ (Wildlife Acoustics) eingesetzt. Die Feldbestimmung erfolgte nachfolgenden

- Hauptfrequenz, Klang, Dauer und Pulsrate der Fledermausrufe.
- Größe und Flugverhalten der Fledermaus.
- Allgemeine Kriterien wie Habitat und Erscheinungszeitpunkt.

Im Untersuchungsbereich wurden zudem Untersuchungen mittels Bat-Recorder durchgeführt (Tab. 5). Hierbei wurden das Modell Song Meter SM4BAT FS (Wildlife Acoustics) eingesetzt. Bat-Recorder haben den Vorteil, dass sie die Rufe von Fledermäusen über längere Zeiträume automatisch erfassen. Hierdurch werden zufällige Aktivitätsschwankungen ausgeglichen. Gleichzeitig erhöht sich die Nachweiswahrscheinlichkeit für weniger aktive Arten und für zeitlich begrenzte Vorkommen (z. B. Transferflüge). Die Auswertung der Aufnahmen wurde mit Hilfe von KALEIDOSCOPE PRO 5 und SKIBA (2009) durchgeführt.

Tab. 5: Begehung zur Erfassung von Fledermäusen.

Termin	Info
07.06.2021	Detektorbegehung
22.07.2021	Detektorbegehung
ngzeiterfassung	
0714.06.2021	
	07.06.2021 22.07.2021 ngzeiterfassung

2.1.4.2 Ergebnisse

Kriterien:

Im Untersuchungsraum konnten durch die akustische Erfassung zehn Fledermausarten nachgewiesen werden (Tab. 6, 7, Abb. 5). Hierbei handelt es sich um die häufig anzutreffende und synanthrope Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*), den Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), eine "Bartfledermaus" und ein "Langohr". Die "Bartfledermaus" besteht aus dem akustisch schwer differenzierbarem Schwesterkomplex Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). Das "Langohr" besteht aus dem akustisch schwer differenzierbarem Schwesterkomplex Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*).

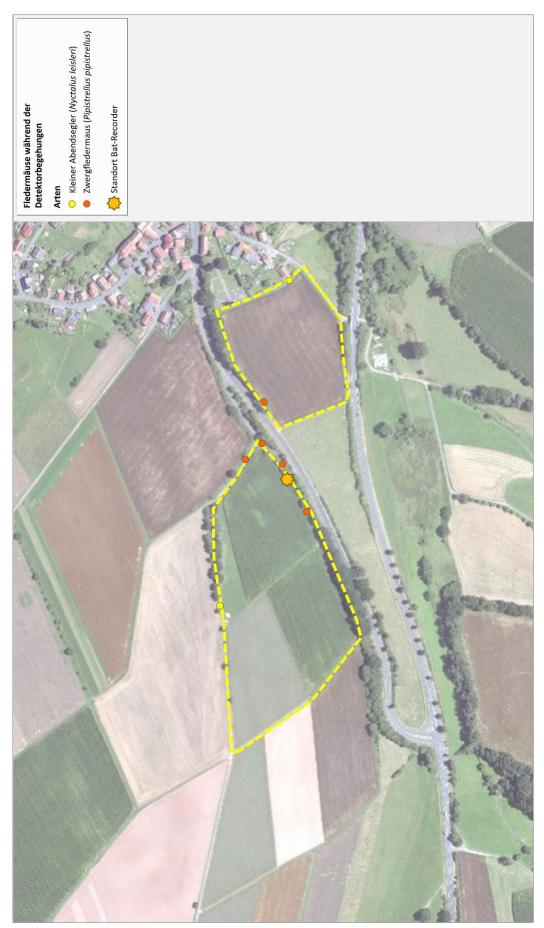


Abb. 5: Fledermäuse während der Detektorbegehungen im Untersuchungsraum 2021 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2021).

Tab. 6: Fledermausarten der Untersuchungen, deren Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. Angaben nach BFN (2019), BNATSCHG (2009), EIONET (2013-2018), KOCK & KUGELSCHAFTER (1996) und MEINIG et.al. (2020).

		Schutz Rote Liste		Erhaltungszustand				
Trivialname	Art	EU	D	D	Hessen	Hessen	D	EU
Braunes Langohr	Plecotus auritus	IV	§§	3	2	+	+	0
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	IV	§§	3	2	+	O	0
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	IV	§§	*	2	+	+	+
Graues Langohr	Plecotus austriacus	IV	§§	1	2	0	-	-
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	IV	§§	*	2	0	0	0
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	IV	§§	٧	3	-	0	0
Großes Mausohr	Myotis myotis	II & IV	§§	*	2	+	0	0
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	IV	§§	*	2	0	0	0
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	IV	§§	D	2	0	0	-
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	IV	§§	*	2	n.b.	0	0
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	IV	§§	*	3	+	+	0
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	IV	§§	*	3	+	+	0

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH-Richtlinie

Tab. 7: Häufigkeit der Fledermausarten im Planungsraum im Jahr 2021.

		Detektor		Langzeiterfassung Bat-Recorder
Trivialname	Art	07.06.2021	22.07.2021	07.06.2021 - 14.06.2021
"Bartfledermaus"	Myotis brandtii / M. mystacinus	-	-	Ι
"Langohr"	Plecotus auritus / P. austriacus	-	-	1
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	-	-	III
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	III
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	-	III
Großes Mausohr	Myotis myotis	-	-	II
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	1	1	III
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	III
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	II
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	II	II	IV
<u>Häufigkeit</u>				
I = Einzelfund II = selte	en III = häufig IV = sehr häufig			

2.1.4.3 Faunistische Bewertung

Der Planungsraum erweist sich als Lebensraum für Fledermäuse. Erwartungsgemäß wird das Gebiet von den nachgewiesenen Arten unterschiedlich genutzt.

Jagdgebiete und Transferraum

Für Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großen Abendsegler, Großes Mausohr, Kleinen Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus hat der Untersuchungsraum eine Bedeutung als Jagd- und Nahrungsraum. Dies verdeutlicht das regelmäßige und abundante Vorkommen der Arten. Die Beobachtungen zeigen zudem, dass die Arten den Untersuchungsraum über

^{§ =} besonders geschützt §§ = streng geschützt

^{* =} ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

^{3 =} gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

^{+ =} günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

längere Zeiträume als Jagdraum nutzen (Tab. 7).

Tab. 8: Quartierpräferenzen der Fledermausarten. Angaben nach DIETZ et al. (2007) & SKIBA (2009).

Trivialname	Art	Sommerquartier	Wochenstube	Winterquartier
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Baumhöhlen, Fledermauskästen, Gebäude	wie Sommerquartier	Kälteunempfindlich; in Kellern, Felshöhlen, Gesteinsspalten, Stollen, Gebäudespalten und Geröll
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Giebelbereich von Gebäuden, Schlössern, Kirchen, in Gebäude- spalten und hinter Fensterläden	wie Sommerquartier	vorwiegend in Gebäuden, aber auch Baum- und Felshöhlen, Gesteins-spalten, Stollen und Geröll
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Baumhöhlen, Fledermauskästen, Gebäude	wie Sommerquartier	Höhlen, Stollen, Bunker, Keller
Graues Langohr	Plecotus austriacus	Gebäude; oft in Dachstühlen, auch hinter Außenverkleidungen von Fenstern o.ä.	Gebäude, meist Dachstühle	Höhlen, Keller, Stollen oder Felsspalten oft nahe Eingang. Auch Dachräume der SQ
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	Baumhöhlen, unter Dächern	Dachgestühl, hinter Fassaden, Fensterläden, Gebäudespalten waldnaher Gebäude	Höhlen und Stollen
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	meist Baumhöhlen und Fledermauskästen	wie Sommerquartier	Baumhöhlen (fast nie in Hessen)
Großes Mausohr	Myotis myotis	Dachböden, Kirchen, Höhlen, Brücken	wie Sommerquartier	Höhlen, Stollen, Keller
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	Baumhöhlen, Fledermauskästen, Gebäude	Gebäude (Dachgestühl und Spalten)	Höhlen und Stollen
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	meist Baumhöhlen, Fledermauskästen und selten an Gebäuden	wie Sommerquartier	Baumhöhlen oder Hohlräume von Gebäuden
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Baumhöhlen, Spalten, Fledermauskästen; seltener in Gebäuden	wie Sommerquartier	Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapel, selten in Baum- und Felshöhlen
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Enge Stammanrisse, Fäulnis- oder Specht- höhlen v.a. am Wald- rand. Männchen häufig in Spaltenräumen von Brücken, Baumhöhlen oder unterirdischen Kanälen	Baumhöhlen und Fledermauskästen, auch Gewölbespalten, Dehnungsfugen von Brücken; seltener Gebäude. I.d.R. 20-50, in Gebäuden bis 600 Tiere	Großteils vermutlich Baumhöhlen und Felsspalten; Nachweise v.a. aus Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen und Kellern
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Bäume (Ritzen und hinter Borke)	Ritze, hinter Fassaden)	Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)

Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld werden von der Zwergfledermaus meist schnell kompensiert. Die Zwergfledermaus, die regelmäßig in besiedelten Bereichen angetroffen wird, gilt als extrem anpassungsfähig. Ähnliches gilt für Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinen Abendsegler, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus. Der Große

Abendsegler jagt meist in großen Höhen über Baumkronen und Gebäuden. Eine Beeinträchtigung des Jagdgebietes ist nicht zu erwarten.

Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

"Bartfledermaus", "Langohr", Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus Im Geltungsbereich befinden sich keine Bäume oder Gebäude. Aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen sind Quartiere von "Bartfledermaus", "Langohr", Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus auszuschließen (Tab. 7, 8).

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden alle im Gebiet vorkommenden Arten im Zuge der anschließenden artenschutzrechtlichen Überprüfung näher betrachtet.

2.1.5 Haselmaus

Die Haselmaus gehört zu den streng geschützten Arten laut Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG]. Zum Auffinden von Lebensräumen wurden die vorhandenen Gehölzbereiche auf das Vorkommen untersucht.

2.1.5.1 Methode

Zur Kartierung der Haselmaus wurden an besonders vielversprechenden Standorten mit einem ausreichenden Angebot von Gehölzen sogenannte Nesting-Tubes ausgebracht (Abb. 6, 7).

Hierbei handelt es sich um ca. 25 cm lange Röhren, die an einer Seite verschlossen sind. Haselmäuse und andere Bilche nutzen diese gerne als Zwischenquartiere und legen dort kleine Nester an. Da Haselmäuse tagsüber schlafen, können die Tiere durch eine Kontrolle am Tage leicht erfasst werden. Die Haselmaus wurde von April bis November 2021 untersucht (Tab. 9). Die Standorte, an denen am 18.03.2021 die Nesting-Tubes installiert wurden, zeigt Abbildung 7.

Tab. 9: Begehungen zur Erfassung von Haselmäusen.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	18.03.2021	Übersichtsbegehung, Ausbringen von Nesting-Tubes
2. Begehung	08.04.2021	Kontrolle der Nesting-Tubes
3. Begehung	10.05.2021	Kontrolle der Nesting-Tubes
4. Begehung	31.05.2021	Kontrolle der Nesting-Tubes
5. Begehung	25.06.2021	Kontrolle der Nesting-Tubes
6. Begehung	07.07.2021	Kontrolle der Nesting-Tubes
7. Begehung	10.11.2021	Kontrolle und Abhängen der Nesting-Tubes
		-



Abb. 6: Nesting-Tube (Beispiel).

2.1.5.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchung konnten in vier der angebrachten haselmaus-Tubes Blätternester gefunden werden, die für die Anwesenheit von Haselmäusen sprechen (Abb. 7). Die **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) gehört zu den streng geschützten FFH-Anhang IV Arten (Tab. 10). Ein Vorkommen der Haselmaus in der Gehölzstruktur um den Geltungsbereich ist aufgrund der potentiellen Habitateignung wahrscheinlich.

Tab. 10: Bilche im Planungsraum mit Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. Angaben nach BFN (2019), BNATSCHG (2009), EIONET (2013-2018) ΚΟCK & KUGELSCHAFTER (1996) und MEINIG et.al. (2020).

		Schut	z	Ro	te Liste	Erhaltungszustand		d
Trivialname	Art	EU	D	D	Hessen	Hessen	D	EU
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	IV	§§	٧	D	0	0	0
II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH-Richtlinie								
§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt								
* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten								
3 = gefährdet 2	2 = stark gefährdet 1 = Vom Au	ıssterbe	en bedro	ht () = ausges	torben od	er versc	hollen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

Die Haselmaus wurde außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Innerhalb des Geltungsbereichs kommen keine Gehölze vor. Durch die aktuellen Planungen wird der nachgewiesene Lebensraum der Haselmaus nicht beansprucht. Das Eintreten von Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ist auszuschließen. Konkrete Abschätzungen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Art-für-Art Prüfung, Prüfbögen).

^{2.1.5.3} Faunistische Bewertung



Abb. 7: Nesting-Tubes im Untersuchungsraum 2021 (Bildquelle: Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2021).

2.1.6 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchV bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

2.1.6.1 Methoden

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen von April bis Juli 2021 untersucht (Tab. 11). Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den Übergangsbereichen, die an Gehölze oder ähnliche Strukturen anschließen und die als Verstecke dienen könnten. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die wechselwarmen Tiere vegetationsarme Flächen zum Sonnenbaden. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils gutem Wetter. Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden.

Zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit wurden Reptilienquadrate (ca. 80 x 80 cm) aus Dachpappe eingesetzt (Abb. 8). Diese erwärmen sich besonders schnell und bieten den wechselwarmen Tieren besonders gute Bedingungen. Durch die steinähnliche Oberfläche werden diese zudem besonders gerne angenommen. Die Standorte, an denen die Reptilienquadrate platziert wurden, zeigt Abbildung 9. Der Großteil der ausgebrachten Quadrate wurde von Unbeteiligten entfernt.



Abb. 8: Reptilienquadrat als künstliches Habitatelement (Beispiel).



Abb. 9: Reptilienquadrate im Untersuchungsraum 2021 (Bildquelle: Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2021).

Tab. 11: Begehungen zur Erfassung der Reptilien.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	08.04.2021	Ausbringen von Reptilienquadraten und Absuchen des Plangebiets
2. Begehung	10.05.2021	Kontrolle der Quadrate und Absuchen des Plangebiets
3. Begehung	31.05.2021	Kontrolle der Quadrate und Absuchen des Plangebiets
4. Begehung	25.06.2021	Kontrolle der Quadrate und Absuchen des Plangebiets
5. Begehung	07.07.2021	Kontrolle der Quadrate und Absuchen des Plangebiets
6. Begehung	12.07.2021	Kontrolle der Quadrate und Absuchen des Plangebiets

2.1.6.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung

Im Geltungsbereich konnten trotz intensiver Nachsuche keine Reptilien festgestellt werden. Reptilien werden daher in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

2.1.7 Maculinea-Arten

Viele der heimischen Tagfalter sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind sehr viele Tagfalter auf nationaler (BArtSchV) sowie teils auf internationaler Ebene (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) geschützt.

2.1.7.1 Methode

Zur Bestandserfassung der *Maculinea*-Arten wurde der Planungsraum zur Flugzeit begangen (Tab. 12). Hierzu wurde die Vegetation im gesamten Untersuchungsbereich kontrolliert. Die Begehung erfolgte zur Flugzeit der Falter bei gutem Wetter.

Im Rahmen der Schwerpunkterfassung von *Maculinea*-Arten wurde neben der Erfassung von aktiven Faltern auch überprüft, ob die Falter zur Eiablage kommen. Ergänzend zur Kontrolle auf das Vorkommen von *Maculinea*-Arten wurde das Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs abgesucht.

Tab. 12: Begehungen zur Erfassung von *Maculinea*-Arten.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	12.07.2021	Absuchen des Plangebiets

2.1.7.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung

Im Geltungsbereich konnte trotz intensiver Nachsuche weder *Maculinea*-Arten (*M. nausithous, M. teleius*) noch deren Wirtspflanze der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) festgestellt werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

a) Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen Reviervogelarten wurden Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Grauspecht, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rebhuhn, Stieglitz, Wacholderdrossel und Wachtel detailliert betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden bis ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustands (Vogelampel: gelb, rot) oder "streng geschützten" Arten (BArtSchV) als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet (Kap. 2.2.1).

Für Nahrungsgäste, die nach BArtSchV "streng geschützt" sind oder deren Erhaltungszustand als unzureichend bis ungünstig (Vogelampel: gelb) eingestuft werden, sind Sachverhalte oft nicht eindeutig zuzuordnen, da das "Störungsverbot" Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL nur dann eintritt, wenn diese Störung an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt.

Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (Kap. 2.2.2). Sollten sich im Zusammenhang Hinweise ergeben, dass Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung) oder Nr. 3 (Mittelbare Berührung, vgl. TRAUTNER 2020, S. 61) eintreten könnten, werden die betroffenen Vogelarten in die Art-für-Art Prüfung aufgenommen.

b) Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnten im Planungsgebiet "Bartfledermaus", "Langohr", Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner
Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen werden.
Da alle heimischen Fledermausarten, aufgrund deren Status als FFH-Anhang IV-Art bzw. deren strengen Schutzes nach BArtSchV zu den artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten gerechnet werden müssen, betrachten die nachfolgenden Schritte die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2015) als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der empfohlenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

c) Haselmäuse

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnte im Plangebiet die **Haselmaus** als FFH-Anhang IV-Art bzw. als streng geschützte Art nach BArtSchV nachgewiesen werden. Die nachfolgenden Schritte betrachten die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2015) als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der Maßnahmen.

d) Reptilien

Aufgrund der fehlenden Nachweise von Reptilien werden diese in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

e) Maculinea-Arten

Aufgrund der fehlenden Nachweise von *Maculinea*-Arten werden diese in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: "grün") wird aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende generelle Maßnahmen umzusetzen:

 Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Viele der gefundenen Vogelarten gelten als verhältnismäßig stresstolerant. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Tab. 13: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

	B del Betion		§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG	§ 44 Abs.1	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG	staria (Vogelar	npen grun,
Tuisialaana A	. wa	Chahua	"Fangen, Töten,	(2) BNatSchG "Erhebliche	"Zerst. v. Fort- pflanzungs- und	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- Maßnahmen
	art Turdus	R	Verletzen"	Störung"	Ruhestätten"		Geltungsbereichs
	nerula	N	Helli	Helli	Helli	auiseiliaib ues	deitungsbereichs
Bachstelze N	Aotacilla alba	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
	arus aeruleus	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
	ringilla oelebs	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
	Pendrocopos najor	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
-	ylvia ommunis	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
	Garrulus Ilandarius	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
Elster P	Pica pica	R	nein	nein	nein		Geltungsbereichs
Garten- Sygrasmücke	ylvia borin	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
	Carduelis hloris	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
	Prunella nodularis	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
	itta uropaea	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
Kohlmeise P	arus major	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
	Corvus corax	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	
	ylvia tricapilla	R	nein	nein	nein		Geltungsbereichs
O	uscinia negarhyncho	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
_	llopochen egyptiaca	N	nein	nein	nein	keine Betroffei	nheit
Rabenkrähe C	orvus corone	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
J	Columba Calumbus	N	nein	nein	nein	keine Betroffei	nheit
	rithacus ubecula	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
	Aegithalos audatus	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
- C	urdus hilomelos	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
	turnus ulgaris	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
•	Parus Palustris	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
•	Acrocephalus Palustris	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
_	roglodytes roglodytes	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
Zilpzalp P.	hylloscopus ollybita	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
Status: N = Nahrungsgast R = Reviervogel							

2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) und streng geschützten Arten (BArtSchV) in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 14).

Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Durch die Nutzung des Plangebiets wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats der vorkommenden Vogelarten berührt. Nachhaltige Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind für die nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht zu erwarten.

Tab. 14: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) und streng geschützten Arten (BArtSchV).

Trivialname	Art	EU- VSRL		§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"		§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- Maßnahmen
Dohle	Coloeus monedula	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Girlitz	Serinus serinus	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Mauersegler	Apus apus	-	§	nein	nein	nein	synanthroper Luftjäger; unerheblich	-
Rauch- schwalbe	Hirundo rustica	-	§	nein	nein	nein	synanthroper Luftjäger; unerheblich	-
Rotmilan	Milvus milvus	I	§§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Schwarz- milan	Milvus migrans	I	§§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	§§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL § = besonders geschützt §§ = streng geschützt								

2.2.3 Art-für-Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 15).

Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

Tab. 15: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV, BNatSchG, FFH-RL).

Trivialname	Art	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Ausnahme- genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Zwei Reviere außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Feldlerche	Alauda arvensis	Zwei Reviere im Geltungsbereichs; vier Reviere die durch Kulisseleffekte betroffen werden; sechs Reviere im weiteren Umfeld	möglich, vermeidbar	nein	möglich, vermeidbar	nein
Feldsperling	Passer montanus	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Goldammer	Emberiza citrinella	Vier Reviere außerhalb des	nein	nein	nein	nein
Grauspecht	Picus canus	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Grünspecht	Picus viridis	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Haussperling	Passer domesticus	Fünf Reviere außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Klapper- grasmücke	Sylvia curruca	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Neuntöter	Lanius collurio	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Rebhuhn	Perdix perdix	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Stieglitz	Carduelis carduelis	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Wacholder- drossel	Turdus pilaris	Zwei Reviere außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Wachtel	Coturnix coturnix	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
"Bart- fledermaus"	Myotis brandtii / M. mystacinus	Quartiere im Geltungsbereich auszuschließen	nein	nein	nein	nein
"Langohr"	Plecotus auritus / P. austriacus	Quartiere im Geltungsbereich auszuschließen	nein	nein	nein	nein
Breitflügel- fledermaus	Eptesicus serotinus	Quartiere im Geltungsbereich auszuschließen	nein	nein	nein	nein

Tab. 15 [Fortsetzung]: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArt-SchV. BNatSchG. FFH-RL).

Trivialname	Art	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Ausnahme- genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Fransen- fledermaus	Myotis nattereri	Quartiere im Geltungsbereich auszuschließen	nein	nein	nein	nein
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Quartiere im Geltungsbereich auszuschließen	nein	nein	nein	nein
Großes Mausohr	Myotis myotis	Quartiere im Geltungsbereich auszuschließen	nein	nein	nein	nein
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	Quartiere im Geltungsbereich auszuschließen	nein	nein	nein	nein
Rauhaut- fledermaus	Pipistrellus nathusii	Quartiere im Geltungsbereich auszuschließen	nein	nein	nein	nein
Wasser- fledermaus	Myotis daubentonii	Quartiere im Geltungsbereich auszuschließen	nein	nein	nein	nein
Zwerg- fledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Quartiere im Geltungsbereich auszuschließen	nein	nein	nein	nein
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	Vorkommen außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein

<u>Vögel</u>

Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer, Grauspecht, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rebhuhn, Stieglitz, Wacholderdrossel und Wachtel

Die Reviere von Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer, Grauspecht, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rebhuhn, Stieglitz, Wacholderdrossel und Wachtel befinden sich außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer, Grauspecht, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rebhuhn, Stieglitz, Wacholderdrossel und Wachtel ausgeschlossen werden.

Feldlerche

Die Feldlerche weist zwei Reviere innerhalb des Geltungsbereichs auf. Vier weitere Reviere liegen im direkten Umfeld (< 100 m) und werden durch Kulisseneffekte betroffen. Sechs weitere Reviere liegen

im weiteren Umfeld und werden durch die Planungen nicht betroffen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich. Insgesamt werden sechs Reviere durch die Planungen betroffen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Feldlerche nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahme:

• Bei Baubeginn zwischen 01. März und 30. September ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum einschließlich vorhandener Feld- und Wegraine in 2-wöchigem Abstand ab Ende Februar regelmäßig umzubrechen oder zu mulchen, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen einstellen können. Alternativ ist das Baufeld innerhalb des angegebenen Zeitraums zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme):

- Herstellung von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen (VSW & PNL 2010, LAUX et al. 2015) auf einer Gesamtfläche von mindestens 6.000 m² (1.000 m² pro betroffenes Revier). Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:
 - Mindestbreite Blühstreifen 10 m.
 - 100 m Mindestabstand zu größeren Vertikalkulissen.
 - Erste Einsaat auf Blühstreifen/-fläche im Herbst.
 - 1. Jahr (nach Einsaat): keine Bearbeitung.
 - 2. Jahr: keine Bearbeitung.
 - 3. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbruch und erneute Einsaat im Herbst.
 - 4. Jahr: keine Bearbeitung.
 - 5. Jahr: keine Bearbeitung.
 - 6. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbruch und erneute Einsaat im Herbst.
 - Aussaatstärke: 0,7 g/m² (7 kg/ha).
 - Kein Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden.
 - Monitoring der Maßnahmen (Bestandskontrolle über mind. 5 Jahre).
 - Saatgut: Feldlerchenmix z.B. von Saaten-Zeller (oder vergleichbarem) mit folgender Zusammensetzung (Vgl. Tab. 16):

Tab. 16: Zusammensetzung des Saatguts für Blühstreifen der Feldlerche.

Art	Anteil [%]	_Art	Anteil [%]
Kulturarten		Wildkräuter	
Anethum graveolens	5,0	Achillea millefolium	1,0
Borago officinalis	14,9	Agrostemma githago	5,0
Calendula officinalis	5,0	Anthemis tinctoria	2,0
Coriandrum sativum	10,0	Anthyllis vulnerata	4,0
Halianthus annus	5,0	Arctium lappa	0,1
		Centaurea cyanus	2,0
		Inula helium	2,0
		Lathyrus tuberosus	2,0
		Lacanthemum ercutianum	4,0
		Malva moschate	6,0
		<i>Medicago lupulina</i> (Kultur)	5,0
		Melampyrum arvense	0,5
		Onobrychis vicifolia (Kultur)	2,0
		Origanum vulgare	2,0
		Papaver rhoeas	2,0
		Rhinanthus minor	1,0
		Salvia pratensis	4,0
		Sanguisorba minor	10,0
		Silene noctiflora	4,0
		Thymus pulegioides	1,0
		Viola arvensis	0,5
Summe	39,9		60,1

Fledermäuse

"Bartfledermaus", "Langohr", Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus Im Geltungsbereich befinden sich keine Bäume oder Gebäude. Aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen sind Quartiere von "Bartfledermaus", "Langohr", Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für "Bartfledermaus", "Langohr", Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus ausgeschlossen werden.

Haselmaus

Die Haselmaus wurde außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Innerhalb des Geltungsbereichs kommen keine Gehölze vor. Durch die aktuellen Planungen wird der nachgewiesene Lebensraum der Haselmaus nicht beansprucht.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Haselmaus ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

2.4 Fazit

In der Gemarkung Albshausen ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Der Bericht bezieht sich auf den Vorentwurf mit Stand vom 02.07.2021. Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik". Als Resultat der Vorauswahl weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Haselmäuse, Reptilien und *Maculinea*-Arten auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Vogelart Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Grauspecht, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rebhuhn, Stieglitz, Wacholderdrossel und Wachtel sowie als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Fledermausarten "Bartfledermaus", "Langohr", Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus und als weitere artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Säugetierart die Haselmaus hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Reptilien und Maculinea-Arten wurden nicht nachgewiesen.

Artenschutzrechtliche Konflikte

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die **Feldlerche** nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 "Art-für-Art-Prüfung", Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

<u>Vögel</u>

Vermeidungsmaßnahme:

• Bei Baubeginn zwischen 01. März und 30. September ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum einschließlich vorhandener Feld- und Wegraine in 2-wöchigem Abstand ab Ende Februar regelmäßig umzubrechen oder zu mulchen, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen einstellen können. Alternativ ist das Baufeld innerhalb des angegebenen Zeitraums zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme):

- Herstellung von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen (VSW & PNL 2010, LAUX et al. 2015) auf einer Gesamtfläche von mindestens 6.000 m² (1.000 m² pro betroffenes Revier). Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:
 - Mindestbreite Blühstreifen 10 m.
 - 100 m Mindestabstand zu größeren Vertikalkulissen.
 - Erste Einsaat auf Blühstreifen/-fläche im Herbst.
 - 1. Jahr (nach Einsaat): keine Bearbeitung.
 - 2. Jahr: keine Bearbeitung.
 - 3. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbruch und erneute Einsaat im Herbst.
 - 4. Jahr: keine Bearbeitung.
 - 5. Jahr: keine Bearbeitung.
 - 6. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbruch und erneute Einsaat im Herbst.
 - Aussaatstärke: 0,7 g/m² (7 kg/ha).
 - Kein Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden.
 - Monitoring der Maßnahmen (Bestandskontrolle über mind. 5 Jahre).
 - Saatgut: Feldlerchenmix z.B. von Saaten-Zeller (oder vergleichbarem) mit folgender Zusammensetzung (Vgl. Tab. 15):

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten ohne Konfliktpotential

Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer, Grauspecht, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rebhuhn, Stieglitz, Wacholderdrossel, Wachtel "Bartfledermaus", "Lang-ohr", Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und Haselmaus

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer, Grauspecht, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rebhuhn, Stieglitz, Wacholderdrossel, Wachtel, "Bartfledermaus", "Langohr", Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großen Abendsegler, Großes Mausohr, Kleinen Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und Haselmaus ausgeschlossen werden.

Allgemeine Maßnahmen für Vögel mit günstigem Erhaltungszustand und Allgemeine Störungen

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

 Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Viele der gefundenen Vogelarten gelten als verhältnismäßig stresstolerant. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Dohle, Girlitz, Mauersegler, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzmilan und Turmfalke ein häufig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt gute Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des

Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

3 Literatur

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BFN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen Deutschland. Stand 23.10.2019.
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBI I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas: Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer. 399 Seiten.
- EIONET (2013-2018): https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015).
- HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83.
- JIN, H, JIN. S., CHEN, L., CEN, S., YUAN, K. (2015): Research on the lighting performance of LED street lights with different color tempeartures. IEEE Photonics Journal 7 (6): 1-9. DOI: https://doi.org/10.11097JPHOT.2015.2497578.
- KOCK, D. & K. KUGELSCHAFTER (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. 3. Fassung. Stand Juli 1995. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.
- LAUX, D., BERNSHAUSEN, F. & G. BAUSCHMANN (2005): Maßnahmenblatt Feldlerche (Alauda arvensis). 6 Seiten.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57.
- Schroer, S. Weiß, N., Grubisic, M., Manfrin, A., van Grunsen, R. Storms, M., Berger, A., Voigt, C., Klenke, R., Hölker, F. (2019): Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 168, BfN, Bonn Bad Godesberg. 200 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Hohenwarsleben.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014).
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2016): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden (Hrsg.) (HMUKLV).

- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) & PLANUNGSGRUPPE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFT GBR (PNL) (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. 21 Seiten
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.

Allgemeine An							
Bluthänfling (•				
2. Schutzstatu (Rote Listen	-	ngsstufe	3. Erhaltungs:	zustand (Ampe	l-Schema)		
	- Anh. IV - Ari iische Vogela			unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
3 RL De	utschland		EU:				
3 RL He	essen Lregional		Deutsch- Hessen:				
4. Charakterisi 4.1 Leben			Art 'erhaltensweise				
Stieglitz, Girlitz Lebensraum Bevorzugt Bus	ch- und He arks, Friedh ähnlichem. ten	Teilzieher, Südwesteu ab Ende Ju Ursprüngli	samenfressend naften im Tiefla großen Gärten. Kurzstreckenzie uropa ini ebruar, meist M ch Teilzieher in	len Arten vermi and. auch am N Außerhalb der eher ärz bis April	scht sein könr Waldrand, in ' Brutzeit ist er	en Schwärmen, di nen. Wacholderheiden zudem auf Ruder	, Baumschulen, ralflächen, Stop-
Nahrung Sämereien von Fortpflanzung Typ Balz	Wildkräute Freibrüte ab April			Brutzeit	April bis Au	ngust	
Brutdauer Info							
4.2 Verbr	eitung						
Angaben zur A Angaben zur A	rt in der ko rt in der ko rt im Gebie	ntinentalen ntinentalen	Region Europa Region Deutscl Brutpaarbestan	s: 5 – 13 Mio. B hlands: keine D	rutpaare (BIRI aten verfügba 0		DNAL 2004).

Vorhabenbezogene Angaben							
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum							
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehn	nen						
Es konnte das Vorkommen des Bluthänflings mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).							
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG							
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)					
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschäd	igt oder zer	stört werden?					
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein					
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.						
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein					
-							
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausglei	ichs-Maßnahmen (CEF)					
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	🔀 ja	nein					
-							
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-M</u>	aßnahmen	(CEF) gewährleistet					
werden?	ja	nein					
-							
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	zs- oder Ru	hestätten" tritt ein.					
	ja	nein					
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)							
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?							
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein					
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art na	chgewieser	werden. Diese liegen					
außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Bauma							
pflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Be	eschädigung	g von Gelegen) ist nicht					
möglich.							
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.							
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein					
-							
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant</u>							
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	∐ ja	∑ nein					
-							
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein nein					
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)							
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	berwinteru	ngs- und Wanderungs-					
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein nein					
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.							
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.							
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein					

AF – BP Nr. 6 Freiflächen-Photovoltaikanlage	"Am Bingel/Auf der Sonnhölle";
Rauschenherg Alhshausen	

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein -
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Ang	zaben zur <i>A</i>	Art						
1. Durch das Vo								
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)								
2. Schutzstatus (Rote Listen)	, Gefährdu	ngsstufe	3. Erhaltungs	zustand (Ampe	l-Schema)			
Europäi3 RL DeuV RL Hes	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional unbekannt günstig ungünstig-un- zureichend schled ungünstig-un- zureichend schled s							
4. Charakterisie	rung der b	etroffenen /	Art					
4.1 Lebens	raumansp	rüche und V	erhaltensweise	en				
Allgemeines Familie der Lerchen (Alaudidae). Die Art ist in Europa ein sehr häufiger Brutvogel und gilt trotz teilweise deutlicher Bestandsrückgänge in Teilen des Verbreitungsgebietes weltweit als ungefährdet. Im Herbst Gruppenbildung. Lebensraum Offenes Gelände mit trockenen bis wechselfeuchten Böden sowie niedriger Gras- und Krautschicht mit offenen Stellen. Größte Bestandsdichte in reich strukturierter Feldflur. Außerhalb der Brutzeit auf abgeernteten Feldern, in Ruderalflächen, auf Ödland und auf gemähten Grünflächen. Stark von Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Wanderverhalten Typ Teilzieher, Kurzstreckenzieher Überwinterungsgebiet hauptsächlich Mittelmeerraum Abzug Mitte September bis Mitte Oktober Ankunft Ende Januar bis Mitte März, spätestens Anfang Mai Info In wintermilden Gegenden in kalter Jahreszeit in Trupps von wenigen dutzend bis mehreren hundert Vögeln auf Nahrungssuche Nahrung Im Winter vegetarisch: Getreidekörner, Samen von Wildkräutern, zarte Blätter und Keimlinge. Ab Mitte April zunehmend Insekten, Spinnen, Regenwürmer und kleine Schnecken.								
Fortpflanzung Typ	Bodenbri	 üter						
Balz	Februar b	ois April		Brutzeit	April bis Ma	i, Zweitbrut ab Jui	ni	
Brutdauer	12-13 Ta _{	ge		Bruten/Jahr	häufig 2, ma	inchmal 3		
Info Einzelbrüter; überwiegend saisonal monogam. Gerne im Ackerland, auf extensiv genutzten Weiden, auf Bergwiesen und Hangwiesen mit nicht zu starker Neigung. Nest in Bodenmulde mit 7cm Tiefe in Vegetation von 15-25cm Höhe. Häufig Gefahr durch Ausmähen des Nestes								
4.2 Verbre	itung							
den Südosten d Angaben zur Ar Angaben zur Ar	er Türkei. I t in der ko t in der ko	UCN: Least (ntinentalen ntinentalen	Concern. Region Europa: Region Deutscl	s: keine Daten v hlands: keine Da	verfügbar aten verfügbar	Blich Sizilien; weit r es großen Verbrei		
jedoch ein Best	_							
Zukunftsaussichten: 🗌 günstig 🖂 ungünstig bis unzureichend 🔲 ungünstig bis schlecht								

Vorhabenbezogene Angaben
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen
Es konnte das Vorkommen der Feldlerche mit zwei Revieren im Geltungsbereich, vier Revieren im Störbereich (Kulisseneffekte) und sechs weiteren Revieren im Umfeld festgestellt werden. Sechs Reviere werden durch die aktuellen Planungen betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) 🔲 ja 🗌 nein
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja 🔀 nein
Bei Durchführung von Eingriffen innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Vermeidung nicht möglich.
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
Durch die sehr angespannte Bestandssituation ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gefährdet.
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewähr-
leistet werden?
• Herstellung von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen (VSW & PNL 2010, LAUX et al. 2015) auf einer Gesamtfläche
von mindestens 6.000 m² (1.000 m² pro betroffenes Revier). Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beach-
ten:
Mindestbreite Blühstreifen 10 m.
 100 m Mindestabstand zu größeren Vertikalkulissen.
Erste Einsaat auf Blühstreifen/-fläche im Herbst.
• 1. Jahr (nach Einsaat): keine Bearbeitung.
2. Jahr: keine Bearbeitung.
• 3. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Um-
bruch und erneute Einsaat im Herbst.
4. Jahr: keine Bearbeitung.
5. Jahr: keine Bearbeitung.
• 6. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Um-
bruch und erneute Einsaat im Herbst.
 Aussaatstärke: 0,7 g/m² (7 kg/ha).
Kein Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden.
 Monitoring der Maßnahmen (Bestandskontrolle über mind. 5 Jahre).
• Saatgut: Feldlerchenmix z.B. von Saaten-Zeller (oder vergleichbarem) mit folgender Zusammensetzung (Vgl.
Tab. 15):
Kein Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden.
Monitoring der Maßnahmen (Bestandskontrolle über mind. 5 Jahre).
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.
ja inein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unherücksichtigt)

Im Geltungsbereich konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewies geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletz durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.				
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	\boxtimes	ja		nein
 Bei Baubeginn zwischen 01. März und 30. September ist der gesamte bisher land raum einschließlich vorhandener Feld- und Wegraine in 2-wöchigem Abstand a zubrechen oder zu mulchen, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen eins Baufeld innerhalb des angegebenen Zeitraums zeitnah vor Beginn der Bauarbe auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. 	b En telle eiten	ide Fe n kör <i>durci</i>	ebruar inen. <i>i</i>	regelmäßig um- Alternativ ist das n Fachgutachter
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant e</u>	erhö	htes \	<u>Verlet</u>	
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)		ja	\boxtimes	nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja		nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ük	<u>erw</u>	interu	ıngs- u	nd Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?		ja		nein
Mit erheblichen Störungen ist im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu rechne lokalen Population nicht vorliegt. Anlage- und betriebsbedingt werden jedoch Reviere durch Kulisseneffekte der Verlust von vier Ruhe- und Fortpflanzungsstätten eintreten	so ei	hebli	ch gest	tört werden, dass
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja		nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?		ja		nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		ja		nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?				
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahme	en)	ja		nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen				
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-	RL (erford	lerlich	!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlag worden:	en d	larges	stellt u	ınd berücksichtigt
Vermeidungsmaßnahmen				
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang				
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Pop	ulat	ion ül	ber de	n örtlichen Funk-
tionsraum hinaus				
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder I dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festg			agem	ent für die oben
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahme	<u>n</u>			

AF – BP Nr. 6 Freiflächen-Photovoltaikanlage "Am Bingel/Auf der Sonnhölle";	
Rauschenherg Albshausen	

\boxtimes	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7
	BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1
	FFH-RL
	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u>
	erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art 1. Durch das Vorhaben betroffene Art								
Feldsperling (Passer montanus)								
2. Schutzstatus,	. Gefährdu	ngsstufe	3. Erhaltungs:	zustand (Ampe	el-Schema)			
(Rote Listen)								
-	Anh. IV - Art			unbekannt	günstig	ungünstig-un-	ungünstig-	
Europäi:	sche Vogela	rt				zureichend	schlecht	
V RL Deu	tschland		EU:	\boxtimes				
V RL Hes	ssen		Deutsch-	\boxtimes				
ggf. RL	regional		Hessen:					
4. Charakterisie	rung der b	etroffenen /	Art					
4.1 Lebens	raumansp	rüche und V	erhaltensweise	n				
Allgemeines								
_	rlinge (Pas	seridae). We	eniger an den M	lenschen angei	passt und deut	lich scheuer als H	aussperling. Im	
-		-	_			n und Finken. Int		
		_	=	-	_	änge des Bestand	-	
Lebensraum				_	_	_		
Lichte Wälder u	ınd Waldrä	inder; halbo	ffene, gehölzrei	che Landschaf	ten sowie im B	ereich menschlich	ner Siedlungen,	
in gehölzreicher	n Stadtlebe	nsräumen ui	nd strukturreich	nen Dörfern. Wi	ichtig ist ganzjä	hrige Verfügbarke	eit von Nahrung	
und Brutplätzer	۱.							
Wanderverhalt	en							
Тур		Standvoge	l					
Überwinterun	gsgebiet	-						
Abzug		-						
Ankunft		-						
Info		Sehr bruto	rtstreu. Auflösu	ıng der Schwär	me ab Herbst			
Nahrung								
Hauptsächlich S	Samen von	Gräsern, Kr	äutern und Ge	treide. Von Frü	ihjahr bis Somi	mer auch Insekte	n. Gelegentlich	
Knospen und Be	eeren.							
Fortpflanzung								
Тур	Höhlenbr	rüter						
Balz	ab Mitte	März		Brutzeit	April bis Aug	ust		
Brutdauer	11-14 Ta	ge		Bruten/Jahr	1-3, meisten	s 2		
Info	Einzelbrü	iter, z.T. lock	kere Kolonien. ເ	Überwiegend s	aisonal monog	am. Brütet in Gel	nölzen nahe	
	Siedlunge	en und Felde	rn; auch in Dörf	ern und Siedlu	ngen. Nest in B	aumhöhlen, Nistk	ästen, Mau-	
	ern, Felsenlöchern und unter Dächern. Auch im Unterbau von Horsten großer Greifvögel, Stör-							
	che und I	Reiher.						
4.2 Verbre	itung							
Europa: In ganz	Europa au	ßer auf Islan	d und in Mittel	- und Nordskan	ndinavien. IUCN	I: Least Concern.		
Angaben zur Ar	•							
Angaben zur Ar			-		=			
						vierung der Land\	wirtschaft führt	
zunehmend zu \		-	•			-		
 Zukunftsaussich			_	ungünstig bis u	unzureichend	ungünsti	g bis schlecht	

Vorhabenbezogene Angaben					
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum					
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	nen				
Es konnte das Vorkommen des Feldsperlings mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).					
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG					
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	gt oder ze	rstört werden?			
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein 🖂			
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein			
-					
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ne Ausgle	ichs-Maßnahmen (CEF)			
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	∑ ja	nein			
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma					
werden?	∐ ja	nein			
-					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	s- oder Ru	hestätten" tritt ein.			
	ja	nein			
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?					
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein 🔀			
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nach	hgewieser	n werden. Diese liegen			
außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Bauma					
pflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Be	schädigunį	g von Gelegen) ist nicht			
möglich. Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.					
Liii weiteres kisiko Here zu rangen, toten oder zu venetzen bestent nicht.					
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein			
-					
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant</u>					
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	⊠ nein			
-					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein			
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	berwinteru	ngs- und Wanderungs-			
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein			
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.					
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.					
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein			

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja ja nein					
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?					
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)					
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen					
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!					
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt					
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen					
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist					
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL					
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!					

Allgemeine Ang	aben zur A	\rt							
1. Durch das Vo	rhaben be	troffene Art							
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)									
2. Schutzstatus, (Rote Listen)	. Gefährdu	ngsstufe	3. Erhaltungs:	zustand (Ampe	el-Schema)				
Europäi	Anh. IV - Art sche Vogela		unbekannt günstig ungünstig-un- zureichend ungünstig-schlecht						
V RL Deut			EU:						
V RL Hes			Deutsch-						
ggf. RL	regional		Hessen:						
4. Charakterisie	rung der b	etroffenen /	Art						
4.1 Lebens	raumansp	rüche und V	erhaltensweise	en					
Allgemeines Familie der Ammern (Emberizidae), darunter häufigste Art in Europa und einer der charakteristischen Brutvögel der Feldmark. Im Herbst Gruppenbildung, während der Brutzeit dagegen ist die Goldammer streng territorial. Lebensraum Offene Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen. Im Winter ziehen sie in großen gemischten Trupps umher und suchen auf Feldern nach verbliebenen Samen. Wanderverhalten Typ Standvogel und Teilzieher, Kurzstreckenzieher Überwinterungsgebiet Spanien, Italien, Balkanländer, Türkei und Norden Israels Abzug Ende August bis September Ankunft Mitte Februar bis Mitte März, spätestens Ende April Info Außerhalb der Brutzeit bilden sich mitunter größere Trupps, die sich an günstigen Nahrungsplätzen am Rand von Dörfern einfinden Nahrung Feine Sämereien, milchreife Getreidekörner sowie viele Insekten und Spinnen.									
Fortpflanzung	1								
		nd Freibrüte	er	D : ±	Amuil Inin A				
Balz		ois August		Brutzeit	April bis Au	gust			
Brutdauer	11-14 Tag		la Managamia	Bruten/Jahr	2-3	dar Krautuagatai	ion am Dand		
into	Info Einzelbrüter, saisonale Monogamie. Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetaion, am Rand von Hecken, an Böschungen oder unter Büschen						on, am kand		
4.2 Verbreitung									
Europa: Skandinavien bis Nordspanien, Süditalien, Griechenland und Ukraine; in östlicher Richtung von Irland bis nach Asien. IUCN: Least Concern.									
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar									
_			_		_		tunggeshiete: !		
ein Bestandsrüc		-	or utpaar bestan	u 194.000 - 23	u.uuu. Trotz de	s großen Verbrei	tungsgebiets ist		
Zukunftsaussich		günstig		ungünstig bis ι	unzureichend	ungünsti	g bis schlecht		

Vorhabenbezogene Angaben					
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum					
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehn	nen				
Es konnte das Vorkommen der Goldammer mit vier Revieren außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).					
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG					
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	§ 44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	igt oder zer	stört werden?			
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein			
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein			
-					
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausglei	chs-Maßnahmen (CEF)			
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	🔀 ja	nein			
-					
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma	aßnahmen	(CEF) gewährleistet			
werden?	ja	nein			
-					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	s- oder Ru	hestätten" tritt ein.			
, and the second of the second	☐ ja	nein			
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?					
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein			
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachge	ewiesen we	erden. Diese liegen au-			
ßerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflan-					
zungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Bes	chädigung	von Gelegen) ist nicht			
möglich.					
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.					
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein			
-					
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant</u>					
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	∑ nein			
-					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein			
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü</u>	berwinteru	ngs- und Wanderungs-			
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein 🔀			
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.					
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.					
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein			

AF – BP Nr. 6 Freiflächen-Photovoltaikanlage	"Am Bingel/Auf der Sonnhölle";
Rauschenherg Alhshausen	

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja kinnein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1
FFH-RL sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RI nicht erfüllt!

Allgemeine Ang	gaben zur <i>A</i>	\rt								
1. Durch das Vo	rhaben be	troffene Ar	t							
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)										
2. Schutzstatus (Rote Listen)	. Gefährdu	ngsstufe	3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)							
☐ FFH-RL-	Anh. IV - Art unbekannt günstig ungünstig-un- ungünstig-									
 ⊠ Europäi	sche Vogela	rt	zureichend schlecht							
2 RL Deut	schland		EU:	EU:						
2 RL Hes			Deutschland:	\bowtie	П	П				
	regional		Hessen:				\boxtimes			
		atroffonon								
4. Charakterisie										
4.1 Lebens	raumansp	rüche und \	/erhaltensweise	n						
Allgemeines										
Familie der Spe	chte (Picid	ae). Mit Scl	nwesternart Grü	nspecht einzig	e Vertreter de	r Gattung <i>Picus</i> i	n Mitteleuropa.			
	-		_	aler Bartstreife	n; beim Männc	hen sind Stirn und	d Vorderscheitel			
intensiv rot, bei	m Weibche	en fehlt das	Rot völlig.							
Lebensraum										
						r, im Gebirge bis	=			
= ·	-		=			st lichten Bestän				
		nit Aitbesta	inden und noner	n Antell an offe	enen Flachen e	tc.; nicht in dichte	en Forsten.			
Wanderverhalten										
Тур	Standvogel									
Überwinterun	gsgebiet	sgebiet -								
Abzug	-									
Ankunft	- Außerhalb der Brutzeit iedoch erhebliches Umberstreifen: Wanderungen bis 21 km									
Info										
Nahrung										
•	nicht so st	tark spezial	isiert wie Grüns	pecht), Rauper	n, Grillen, Käfe	rlarven, Fliegen,	Läuse, Beeren,			
Früchte.										
Fortpflanzung	I									
Тур	Höhlenbr			1	1					
Balz		_	g ab Mitte Januar	, Brutzeit		an Ende April				
Drutdavar	meist Ende Februar – Mitte April fang/Mitte Mai, noch bis Anfang Juni									
Brutdauer	14-17 Ta _i	ge		Bru-	1 (Nachgele	ge r)				
Info Monogame Saisonehe. Brut und Aufzucht durch Männchen und Weibchen; Altvögel führen einen										
Teil der Jungen oft unabhängig voneinander (Teilfamilien).										
4.2 Verbre	itung									
Europa: Weite	Teile der ze	ntralen und	d östlichen Paläa	rktis, ostwärts	bis Pazifikküste	e. IUCN: Least Cor	ncern.			
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar										
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar										
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 3.000-3.500. Der Grauspecht gehört in Hessen wie in Deutschland zu den am stärksten abnehmenden Arten; die verstärkte forstliche Nutzung von Althölzern (Buchen) scheint der										
					_	· ·	-			
						icht mehr gegebe				
Zukunftsaussichten: 🔲 günstig 🖂 ungünstig bis unzureichend 🔲 ungünstig bis schlecht										

Vorhabenbezogene Angaben						
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum						
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	ıen					
Es konnte das Vorkommen des Grauspechts mit einem Revier außerhalb des Geltu Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebni	_	is festgestellt werden.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG						
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs. 1	1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	gt oder zer	stört werden?				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein				
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.					
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	☐ ja	nein				
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausglei	chs-Maßnahmen (CEF)				
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	∑ ja	nein				
- d\ \A/ann Nain - kann dia äkologischa Funktion durch vorgengene Averleiche MA	- Cu ah us au	(CEE) covië byloistot				
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Mawerden?	ja ja	nein				
-						
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	s- oder Rul	hestätten" tritt ein				
Der verbotstatbestand "Entrianne, beschäufgung, Zerstorung von Fortphanzung	ja ja	nein				
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)						
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?						
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein				
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nach	chgewiesen	werden. Diese liegen				
außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fort-						
pflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Be möglich.	schädigung	von Gelegen) ist nicht				
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.						
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein				
-						
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant						
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	⊠ nein				
-						
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein				
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)						
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	berwinteru	ngs- und Wanderungs-				
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein 🗌				
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.						
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.						
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein				

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein					
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?					
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)					
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen					
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!					
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben					
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt					
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1					
FFH-RL sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!					

Allgemeine An 1. Durch das V									
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)									
2. Schutzstatu (Rote Listen	•	ngsstufe	3. Erhaltungs:	zustand (Ampe	l-Schema)				
	- Anh. IV - Art iische Vogela		unbekannt günstig ungünstig-un- zureichend ungünstig-						
	ıtschland		EU:	EU: 🛛 🗆 🗆					
RL He			Deutsch-	\boxtimes		$\overline{\Box}$	$\overline{\Box}$		
	_regional		Hessen:		\boxtimes				
4. Charakterisi	erung der b	etroffenen /							
				en en					
Allgemeines Manchmal auch Grasspecht oder Erdspecht genannt; gehört zur Familie der Spechte (Picidae). Mit Schwesternart Grauspecht einzige Vertreter der Gattung <i>Picus</i> in Mitteleuropa. Lebensraum Halboffene Landschaften mit ausgedehnten Althölzern, vor allem Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Haine und große Gärten mit Altbaumbestand. Innerhalb ausgedehnter Waldgebiete nur in stark aufgelichteten Bereichen. Starke Präferenz für Laubwälder. Wanderverhalten Typ Standvogel Überwinterungsgebiet - Abzug - Ankunft - Info - Nahrung									
Starke Speziali Fortpflanzung	orer aring a ari	oue mesern	ac / iiiicisciii						
Тур	Höhlenbı	rüter							
Balz	März bis	April		Brutzeit	hauptsächli	ch Mai bis Juni			
Brutdauer	14 15 Tag			Bruten/Jahr	1				
Info		•		assenen Brut- ι	ınd Überwinte	rungshöhlen and	erer Spechte		
oder eigener Nisthöhle									
4.2 Verbr	eitung								
Europa: In fast	ganz Kontir	nentaleuropa	a verbreitet auß	Ser Irland, dem	mittleren und r	nördlichen Skandi	navien und den		
nördlichen und östlichen Teilen des europäischen Russlands. IUCN: Least Concern.									
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar									
_			Region Deutsch		aten verfügbar				
_			Brutpaarbestan						
Zukunftsaussio	hten:	🛛 günstig		ungünstig bis u	ınzureichend	ungünsti ungünsti	g bis schlecht		

Vorhabenbezogene Angaben					
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum					
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehn	nen				
Es konnte das Vorkommen des Grünspechts mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).					
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG					
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	§ 44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	igt oder zer	stört werden?			
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein			
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein			
-					
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausglei	ichs-Maßnahmen (CEF)			
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	∑ ja	nein			
-					
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma	<u>aßnahmen</u>	(CEF) gewährleistet			
werden?	ja	nein			
-					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	gs- oder Ru	hestätten" tritt ein.			
	ja	nein			
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?					
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein			
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nach	_	=			
außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fort- pflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht					
pflanzungsstatte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Be möglich.	eschädigung	g von Gelegen) ist nicht			
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.					
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein			
- ·		_			
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant</u>	erhöhtes \	/erletzungs- oder Tö-			
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein nein			
-					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein			
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	berwinteru	ngs- und Wanderungs-			
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein			
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.					
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.					
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein			
					

AF – BP Nr. 6 Freiflächen-Photovoltaikanlage	"Am Bingel/Auf der Sonnhölle";
Rauschenherg Alhshausen	

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein -						
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja ja nein						
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?						
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)						
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen						
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!						
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus						
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen						
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist						
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL						
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!						

Allgemeine Angaben zur Art									
1. Durch das Vorhaben betroffene Art									
Haussperling (Passer domesticus)									
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) (Rote Listen)									
FFH-RL-	Anh. IV - Art unbekannt günstig ungünstig-un- ungünstig-								
<u> </u>	sche Vogela	rt				zureichend	schlecht		
	tschland		EU:						
V RL Hes			Deutsch-	\boxtimes			\Box		
	regional		Hessen:			\boxtimes			
		stusffs.ss.							
4. Charakterisie									
4.1 Lebens	raumansp	rüche und V	erhaltensweise	en					
Allgemeines									
T				_		n stark an den M			
_	_	_		-		anderen Arten. I	Nach deutlichen		
Bestandsrückgä	ngen in de	r zweiten Hä	ilfte des 20. Jah	rhunderts in Vo	orwarnliste bed	lrohter Arten.			
Lebensraum			-intra Charles		Dll				
		-	-	•	•	, zoologische Gär , auch an oder in	·		
Wanderverhalt		ızgeselischai	ten in dichten F	iecken, Busche	n unu Baumen	; auch an oder in	Gebauden.		
Тур	en	Standvoge	I						
Überwinterun	acaehiet	-	ı						
Abzug	gsgeniet	_							
Ankunft		- _							
		Nach orste	or Prutanciadlu	ung sohr ortstr	ou Im Spätce	mmor Zusammo	onechluse zu		
	Info Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits ab Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz						:IISCIIIUSS ZU		
Nahmung		Scriwarrie	ii, bereits ab rie		uci bi utpudi e z	- Carri Mistpiatz			
Nahrung Sämereien von	kultiviorto	n Gotroidoar	ton Wildaräsor	n und kräuter	n Van Frühish	r bis Sommer au	ch Insolton und		
andere Wirbello			_		=	i bis sommer au	cii iiisekteii uiiu		
Fortpflanzung	osc. voi aii	ciii iii aci 3tt	act aden Nama	rigareate dea ivi	ensenen.				
Тур	Höhlen-/	Nischenbrüt	er						
Balz	ab Dezer			Brutzeit	März bis Aug	gust, Früh- und V	Vinterbruten		
					nachgewiese	=			
Brutdauer	11-12 Ta	ge		Bruten/Jahr	2-4, meisten	s 3			
Info	Kolonieb	ildung; daue	rhaft monogan	n. Nest in alter	n Spechthöhler	n, Gebäudehöhle	n, unter Dä-		
	chern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und								
großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.									
4.2 Verbreitung									
•									
Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern. Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar									
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar									
_			_		_	Trotz des große	en Verbreitungs-		
gebiets ist jedoo					G	2 2 3 6 2 6 2			
Zukunftsaussichten: günstig ungünstig bis unzureichend ungünstig bis schlecht									

Vorhabenbezogene Angaben							
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum							
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	nen						
Es konnte das Vorkommen des Haussperlings mit fünf Revieren außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).							
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG							
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)					
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	gt oder zer	stört werden?					
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein nein					
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.						
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein					
-							
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausglei	ichs-Maßnahmen (CEF)					
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	🔀 ja	nein					
-							
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma	<u>aßnahmen</u>						
werden?	ja	nein					
-							
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	s- oder Ru	hestätten" tritt ein.					
	ja	nein					
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)							
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?							
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	nein					
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachge	ewiesen we	erden. Diese liegen au-					
ßerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßna	hmen kein	e Ruhe- und Fortpflan-					
zungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beso	chädigung	von Gelegen) ist nicht					
möglich.							
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.							
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein					
-							
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant	erhöhtes \	/erletzungs- oder Tö-					
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein nein					
-							
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein					
C 2 Chimum and the and and a A A A A A A A A A A A A A A A A A A							
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)							
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü							
zeiten erheblich gestört werden?	ja	∑ nein					
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.							
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.		□ .					
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein					

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art							
1. Durch das Vorhaben betroffene Art							
Klappergrasmücke (Sylvia curruca)							
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)							
			EU: Deutsch-	unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
ggf. RL	regional		Hessen:			\boxtimes	
4. Charakterisie	rung der b	etroffenen /	Art				
			erhaltensweise	n			
Allgemeines Familie der Grasmückenartigen (Sylviidae) und kleinste einheimische Art der Grasmücken. Auch Zaungrasmücke genannt. Lebensraum Offenes und halboffenes Gelände mit niedrigen Sträuchern oder vom Boden ab dichten Bäumen. In Kulturlandschaft in Hecken, Knicks, an Dämmen, in Ödland und in kleinen bepflanzten Flächen anzutreffen. Im Tiefland meist in der Nähe menschlicher Siedlungen, oft sogar in Städten, anzutreffen. Weinberge, junge Waldpflanzungen, Baumkulturen, Hecken und Feldgehölze der Agrarlandschaft besonders gern - geschlossener Wald wird gemieden. Wanderverhalten Typ Langstreckenzieher Überwinterungsgebiet Ostafrika Abzug August bis Oktober Ankunft Anfang April bis Ende Mai							
Nahrung Insekten, Spinnen, Weichtiere und Beeren. Fortpflanzung							
Тур	Freibrüte	er		1			
Balz	April bis			Brutzeit	Ende April b	ois Mitte Juli	
Brutdauer Info	11-13 Tage Bruten/Jahr i.d.R. 1 Saisonale Monogamie. Nest in niedrigen Büschen, Dornensträuchern und kleinen Koniferen - oft in Bodennähe, aber auch in bis zu 3 m Höhe						
4.2 Verbreitung							
Europa: In Europa verbreitet, kommt aber im äußersten Westen Europas, in Irland, in Spanien, in Portugal und im westlichen Frankreich nicht vor. Auch in Nordskandinavien und in fast ganz Italien fehlt die Art. IUCN: Least Concern. Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: 4,8 – 7,8 Mio. Brutpaare in Europa; least concern (IUCN 2008) Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 6.000-14.000 Zukunftsaussichten: günstig ungünstig bis unzureichend ungünstig bis schlecht							

Vorhabenbezogene Angaben							
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum							
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen							
Es konnte das Vorkommen der Klappergrasmücke mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).							
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG							
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)							
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?							
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) 🔲 ja 🔀 nein							
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.							
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja nein							
-							
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CE							
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)							
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet							
werden? ja nein							
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.							
ja ∠ nein							
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)							
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?							
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) 🔲 ja 🔀 nein							
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liege							
außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fort							
pflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nich möglich.							
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.							
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein							
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> -							
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tö-							
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein							
-							
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ja in nein							
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)							
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-							
zeiten erheblich gestört werden?							
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.							
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.							
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja nein							

AF – BP Nr. 6 Freiflächen-Photovoltaikanlage	"Am Bingel/Auf der Sonnhölle";
Rauschenherg Albshausen	

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein -						
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja ja nein						
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?						
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)						
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen						
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!						
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus						
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen						
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist						
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL						
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!						

Allgemeine Angaben zur Art							
1. Durch das Vorhaben betroffene Art							
Mehlschwalbe (Delichon urbicum)							
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) 3. Erhaltungszustand (Ampel-Scheme					-Schema)		
FFH-RL	FFH-RL- Anh. IV - Art unbekannt günstig ungünstig-un- ungü						
⊠ Europä	Europäische Vogelart zureichend schlecht						
V RL Deu	tschland		EU:	\boxtimes			
3 RL Hes	ssen		Deutsch-	\boxtimes			
ggf. Rl	regional		Hessen:				
4. Charakterisi	erung der b	etroffenen	Art				
4.1 Leben	sraumansp	rüche und V	erhaltensweise	n			
Allgemeines							
Familie der Sch	ıwalben (Hi	rundinidae).	Gesellige Art, o	ft auch gemeins	sam mit Raucl	hschwalben (<i>Hiru</i>	ndo rustica) auf
Jagd.							
Lebensraum							
	_					ockzonen und Ind	_
_			-	=		hlammige, lehmig oder Gewässer in	=
Wanderverhal		ivai ii ui igsi ia	bitat reitii struk	turierte, oriene	Grunnachen	ouer Gewasser III	uei Nane.
Тур		Langstreck	enzieher				
Überwinterur	ngsgebiet	Südliches A					
Abzug		Ab Juli, me	eist August bis Se	eptember			
Ankunft							
Info	· ·						
Nahrung							
Kleine fliegend	e Insekten v	wie Fliegen,	Mücken, Schme	tterlinge, Käfer	und kleinere I	Libellen.	
Fortpflanzung							
Тур	Fels- bzw	. Gebäudeb	rüter				
Balz		Ende Juni		Brutzeit	Juni bis Aug	ust	
Double		(Zählung besetzter Nester!)					
Brutdauer	13-16 Tage Bruten/Jahr 1-2					Cabandana	
IIIIO	nfo Kolonie- und Einzelbrüter. Saisonale Monogamie, z.T. Umpaarungen. Nest unter Gebäudevor-						
sprüngen; brütet auch in Kunstnestern. Raue Bauwerkoberfläche und freier Anflug müssen gewährleistet sein							
4.2 Verbreitung							
Europa: Weite Teile Europas, in Höhenlagen bis 2.000 Metern. IUCN: Least Concern Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar							
_			_		_	r	
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 40.000 bis 60.000							
Zukunftsaussichten: günstig ungünstig bis unzureichend ungünstig bis schlecht							

Vorhabenbezogene Angaben					
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum					
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehn	nen				
Es konnte das Vorkommen der Mehlschwalbe mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).					
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG					
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschäd	igt oder zer	stört werden?			
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein			
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	t werden.				
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausglei	ichs-Maßnahmen (CFF)			
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	∑ ja	nein			
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-M</u>	aßnahmen	(CEF) gewährleistet			
werden?	ja	nein			
-					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung					
	ja	∑ nein			
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?					
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein 🗌			
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art na	_	=			
außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Bauma pflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Be					
möglich.	scriatigung	, von delegen) ist ment			
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.					
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein			
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant</u>	erhöhtes \	/erletzungs- oder Tö-			
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein			
-					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein			
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü</u>	Jberwinteru	ngs- und Wanderungs-			
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein 🖂			
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.					
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.					
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein			

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja in in (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Ang									
1. Durch das Vo	rhaben be	troffene Art	<u> </u>						
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)									
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)									
☐ FFH-RL-	Anh. IV - Art	nnh. IV - Art unbekannt günstig ungünstig-un- ungünstig-							
Europäis	sche Vogela	t	zureichend schlecht						
RL Deut			EU:						
V RL Hes			Deutsch-						
ggf. RL	regional		Hessen:			\boxtimes			
4. Charakterisie		etroffenen							
				-					
	raumansp	rucne una v	erhaltensweise	n					
Allgemeines									
	_		= :	-		rritorial, auch ke ırch Intensivierun			
schaft.	ug. III zwei	тег папте пе	s 20. Janimunue	erts große Besta	nasembaise at	irch intensivierur	ig der Landwirt-		
Lebensraum									
	kleinen G	ehölzen durc	chsetzte Landsc	haften mit aufg	zelockertem Bı	uschbestand. Bev	orzugt extensiv		
				_		chtig sind große I	_		
Trockenrasen ui						0 0	,		
Wanderverhalt	en								
Тур	Langstreckenzieher								
Überwinterun	gsgebiet	Ost- und Si	üdafrika						
Abzug		ab Mitte Ju	ıli, hauptsächlic	h August					
Ankunft		Mai							
Info		Männchen	treffen früher	im Brutgebiet	ein. Jungvögel	bleiben meist bi	s Ende Sep-		
		tember im	Aufzuchtsrevie	r					
Nahrung									
Vorwiegend Gro	ßinsekten	, aber auch k	deine Säugetier	e und Vögel.					
Fortpflanzung									
Тур	Freibrüte	r							
Balz	Mai			Brutzeit	Mai bis Juni				
Brutdauer	14-16 Ta			Bruten/Jahr	1				
Info	_					aften mit gutem	_		
	Hecken und Sträuchern. Nest bevorzugt in Dornensträuchern, aber auch in Bäumen, Hochstau-						ı, Hochstau-		
denfluren oder Reisighaufen.									
4.2 Verbre	itung								
Europa: Ganz E	uropa bis a	uf Island, di	e britischen Ins	eln, Nordeurop	a und die iberi	sche Halbinsel. Il	JCN: Least Con-		
cern.									
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar									
Angaben zur Ar			_		_				
Angaben zur Ar		_	_			_			
Zukunftsaussich	nten:	günstig		ungünstig bis u	nzureichend	ungünsti ungünsti	g bis schlecht		

Vorhabenbezogene Angaben					
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum					
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	nen				
Es konnte das Vorkommen des Neuntöters mit einem Revier außerhalb des Geltu Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebni	_	ns festgestellt werden.			
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG					
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	gt oder zei	rstört werden?			
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein nein			
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein			
-					
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausgle	ichs-Maßnahmen (CEF			
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	∑ ja	nein			
-					
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma	<u>aßnahmen</u>	(CEF) gewährleistet			
werden?	ja	nein			
-					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	s- oder Ru	hestätten" tritt ein.			
	ja	nein			
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?					
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein nein			
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nach	chgewieser	n werden. Diese liegen			
außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fort-					
pflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Be möglich.	schädigung	g von Gelegen) ist nicht			
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.					
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein			
- ·					
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant</u>	erhöhtes \	/erletzungs- oder Tö-			
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein nein			
-					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein			
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü</u>	berwinteru	ngs- und Wanderungs-			
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein			
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.					
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.					
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein			

AF – BP Nr. 6 Freiflächen-Photovoltaikanlage	"Am Bingel/Auf der Sonnhölle";
Rauschenherg Albshausen	

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein -					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja ja nein					
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?					
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)					
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen					
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!					
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus					
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt					
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist					
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL					
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!					

Allgemeine	Angaben zur <i>F</i> Vorhaben be						
		tronene Art	•				
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)							
	2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)						
FFH-	RL- Anh. IV - Art	t		unbekannt	günstig	ungünstig-un-	ungünstig-
⊠ Euro	päische Vogela	rt				zureichend	schlecht
2 RL D	eutschland		EU:	\boxtimes			
2 RL F	essen		Deutsch-	\boxtimes			
ggf.	RL regional		Hessen:				\boxtimes
4. Charakter	sierung der b	etroffenen /	Art				
4.1 Lebe	ensraumansp	rüche und V	erhaltensweise	en			
Allgemeines Hühnervögel	aus der Fami	lie der Fasan	nenartigen (Pha	sianidae). Überv	wiegend dämn	nerungs- und taga	aktiv.
Lebensraum							
Offene Habit	ate, hauptsä	chlich Agrarl	andschaften im	Übergangsber	eich zw. Geest	:-, Moor- und Flu	ssniederungen.
			_	_	_	ehölze und breite	Wegsäume so-
		den, Trocken	rasen, Abbauge	ebieten und Ind	ustriebrachen.		
Wanderverh	alten	I					
Тур		Standvoge	<u> </u>				
Überwinter	ungsgebiet	-					
Abzug		-					
Ankunft		Calanahanal			٠دا = = .ا ـ =	Farmer barre Farmil	l:
Info		Senr stand	orttreu, Revierb	esetzung nach <i>i</i>	Autiosung der	Trupps bzw. Famil	ienverbande
Nahrung					-0		
Überwiegend Sämereien, Getreidekörner und Wildkräuter. Auch grüne Pflanzenteile wie Klee- und Luzerneblätter, Grasspitzen sowie verschiedene Knöterich- und Wegericharten. Ergänzend auch Insekten, Weichtiere und Früchte.							
Fortpflanzun		edene Knote	rich- und wege	richarten. Ergar	nzena auch ins	ekten, weichtiere	a una Frucnte.
Тур	в Bodenbr	üter					
Balz		ruar bis Anfa	ang April	Brutzeit	April bis Juli		
Brutdauer	23-25 Ta			Bruten/Jahr	1		
Info		<u> </u>	me Dauerehe.	-	eit Streifareale	ohne feste Grenz	zen, bis Spät-
winter im Familienverband							
4.2 Verbreitung							
Europa: Von	den Britische	en Inseln übe	er Mitteleuropa	ı bis nach Südw	est- und Südo	steuropa. Fehlt i	n weiten Teilen
Skandinaviens, Spaniens und auf vielen Mittelmeerinseln. IUCN: Least Concern							
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar							
Angaben zur	Art in der ko	ntinentalen	Region Deutsch	nlands: Keine Da	aten verfügbar		
Angaben zur	Art im Gebie	t (Hessen): E	Brutpaarbestan	d 4.000 - 7.000		_	
Zukunftsauss	sichten:	günstig		ungünstig bis u	nzureichend	ungünsti 🛮	g bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehn	nen	
Es konnte das Vorkommen des Rebhuhns mit einem Revier außerhalb des Geltu Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebni	_	s festgestellt werden.
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	§ 44 Abs. :	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	igt oder zer	stört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	: werden.	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausglei	chs-Maßnahmen (CEF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	∑ ja	nein
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-M</u>	aßnahmen	
werden?	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	gs- oder Rul ja	hestätten" tritt ein.
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	nein
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nach		
außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Bauma	aßnahmen I	keine Ruhe- und Fort-
pflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Be	schädigung	von Gelegen) ist nicht
möglich. Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.		
h) Sind Voyan siduu gayaa (nahman mäglish)	□ :-	□ nain
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? -	ja	nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant	erhöhtes V	erletzungs- oder Tö-
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	berwinteru	ngs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.		
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein					
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?					
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)					
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen					
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!					
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben					
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt					
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1					
FFH-RL sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!					

Allgemeine Ang	Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vo	rhaben be	troffene Art					
Stieglitz (<i>Cardu</i>	Stieglitz (Carduelis carduelis)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)							
	Anh. IV - Art sche Vogela						
RL Deut	schland		EU:				
V RL Hes			Deutsch-	\boxtimes			
ggf. RL	regional		Hessen:			\boxtimes	
4. Charakterisie	rung der b	etroffenen /	Art		_		
			erhaltensweise	n			
	iaumansp	i uciie uiiu v	emaitensweise	11			
Allgemeines	.o. /Frincill	lidaa) la Da		مام استندر مرمامه	an wan Nandan	. maala Ciidan a:	
		*				n nach Süden zu i	_
_					_	einschaften mit b	iis zu 40 Exemp-
laren, die im Wi Lebensraum	nter mit sc	ilwarmen vo	on Biuthaniling,	Giriitz una Gru	niing vermisch	t sem konnen.	
	kturroicho	Landschafte	n mit ahwechsli	ıngsreichen Str	ukturan: hasar	nders häufig im Be	araich von Sied-
				_		Obstbaumgärten	
_			_		_	flure, Brachen ur	
dorte.	baaiii aiic	debuserigi	appen 513 24 in	citteri vvalaerii,	Hochstadden	marc, brachen ar	ia naucraistan
Wanderverhalt	en						
Тур	Teilzieher, Kurzstreckenzieher						
Überwinterung							
Abzug		Oktober bis November					
Ankunft		Anfang März bis Mitte Mai					
Info		Im Herbst und Winter vor allem in offenen Landschaften mit stehengebliebenen Stau-					
	den, wie Straßenränder oder Ruderalflächen						
Nahrung		•					
Halbreife und re	eife Sämere	eien von Sta	uden, Wiesenpf	lanzen und Bäu	men.		
Fortpflanzung			•				
Тур	Freibrüte	er					
Balz	(März)Ap	oril bis Mai		Brutzeit	April bis Au	gust	
Brutdauer	11 13 Tag	ge		Bruten/Jahr	2-3		
Info	Bildung v	on Brutgrup	pen; saisonale	Monogamie. Ne	est auf äußerst	ten Zweigen von	Laubbäumen
oder in hohen Büschen, stets gedeckt							
4.2 Verbre	itung						
	_	ihirien IIICN	· Least Concern				
Europa: Westeuropa bis Sibirien. IUCN: Least Concern Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: 12 – 29 Mio. Brutpaare in Europa							
Angaben zur Ar			-			•	
Angaben zur Ar			_		_		
7ukunftsaussich		günstig		ungünstig his u		Ungünsti	g his schlecht

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehn	nen	
Es konnte das Vorkommen des Stieglitzes mit einem Revier außerhalb des Geltu Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebn	_	s festgestellt werden.
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschäd	igt oder zer	stört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein 🖂
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein
-		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge		
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	i⊠ ja	nein
d\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\	- O b	(CCC) ==================================
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Mwerden?	ja ja	nein
-		
Day Variation and Establish Bashi'd and Tarking Bashi'd and Tarkin	d D	L
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	gs- oder ku ja	nestatten" tritt ein.
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein 🔀
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art na	_	-
außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Bauma		
pflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Bemöglich.	eschadigung	yon Gelegen) ist nicht
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.		
	□ :-	□ main
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant	erhöhtes \	/erletzungs- oder Tö-
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein
-		_
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	bonvintoru	ngs und Wandarungs
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.		
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein

AF – BP Nr. 6 Freiflächen-Photovoltaikanlage	"Am Bingel/Auf der Sonnhölle";
Rauschenherg Alhshausen	

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funk-
tionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art							
1. Durch das Vorhaben betroffene Art							
Wacholderdrossel (Turdus pilaris)							
2. Schutzstatus, (Rote Listen)	2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)						
][Anh. IV - Art sche Vogela			unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
RL Deut	schland		EU:				
RL Hes			Deutsch-	\boxtimes			
ggf. RL	regional		Hessen:	П	П	\bowtie	П
4. Charakterisie	erung der b	etroffenen /					
			erhaltensweise	'n			
	n auman sp	i delle dila v	ciliaitelisweise	311			
Allgemeines	ممام / ۲۰۰۰	idaal Dia Ar			200 Jahran	ataulu maala NA/aat	
	-	-				n stark nach West	=
in großen Schwä				na sient man ai	e wacholderd	rossel sehr häufig	, als willtergast
Lebensraum	amemmi	uei koluios:	sei.				
	dschaften	große Parks	: Waldränder (Gärten mit alte	m Raumhestai	nd und Ohstnlant	tagen Wichtige
Halboffene Landschaften, große Parks, Waldränder, Gärten mit altem Baumbestand und Obstplantagen. Wichtige Habitatelemente: Flächen mit frischen bis feuchten Böden, niedriger grasiger Vegetation für Nahrungssuche und hö-							
						_	=
heren Bäumen und Büschen für Nestanlage. Nahrungsflüge meist nur bis in 250 m Entfernung vom Brutplatz. Wanderverhalten							
Тур							
Überwinterun	gsgebiet	v.a. Mittel-	und Südweste	uropa, Mittelme	erraum		
Abzug		Ende Septe	ember bis Ende	November			
Ankunft		ab Mitte Fe	ebruar				
Info		Zug und Ra	ast in Trupps un	d kl. Schwärme	n; Rast häufig	auf Wiesen oder	Äckern
Nahrung							
	lanzliche B	estandteile.	Im Frühjahr und	d Sommer überv	viegend Regen	ıwürmer; ab Somı	mer Beeren und
Tierische und pflanzliche Bestandteile. Im Frühjahr und Sommer überwiegend Regenwürmer; ab Sommer Beeren und andere Früchte einschließlich Fallobst, die im Herbst und im Winter den überwiegenden Teil der Nahrung bilden.							
Fortpflanzung							
Тур	Typ Freibrüter						
Balz	März bis	April		Brutzeit	April bis Ma	i, Juni bis Juli	
Brutdauer 10-13 Tage Bruten/Jahr 1-2							
Info Brut meist in Kolonien; Nest in Bäumen oder Gebüsch aus Lehm und Gras							
4.2 Verbreitung							
Europa: große Teile der mittleren und nordöstlichen Paläarktis. In Europa von Norwegen bis zum Südrand der Alpen							
und in die mittlere Ukraine. IUCN: Least Concern							
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar							
Angaben zur Ar	t in der ko	ntinentalen	Region Deutsch	nlands: keine Da	aten verfügbar	-	
Angaben zur Ar	t im Gebie	t (Hessen): E	Brutpaarbestan	d 20.000 – 35.0	00		
Zukunftsaussich	nten:	günstig		ungünstig bis u	nzureichend	ungünsti ungünsti	g bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	nen	
Es konnte das Vorkommen der Wacholderdrossel mit zwei Revieren außerhalb des C den. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Erg	_	reichs festgestellt wer-
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	gt oder zer	stört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausglei	ichs-Maßnahmen (CEF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	🔀 ja	nein
-		
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma	<u>aßnahmen</u>	(CEF) gewährleistet
werden?	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	s- oder Ru	hestätten" tritt ein.
	ja	nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachge	ewiesen we	erden. Diese liegen au-
ßerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßna	hmen kein	e Ruhe- und Fortpflan-
zungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beso	chädigung	von Gelegen) ist nicht
möglich.		
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant</u>		
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	
-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	berwinteru	ngs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.		
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja in in (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art							
1. Durch das Vo	rhaben be	troffene Art					
Wachtel (Coturnix coturnix)							
2. Schutzstatus (Rote Listen)	2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)						
	Anh. IV - Art			unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
RL Deut	_		EU:	\boxtimes			
V RL Hes			Deutsch-	\bowtie	П		
ggf. RL	regional		Hessen:			\boxtimes	
4. Charakterisie	erung der b	etroffenen /					
			erhaltensweise	n			
	si a u i i a i i sp	i uciie uiiu v	emaitensweise	11			
Allgemeines				u	/51		
		_				sianidae). Der we	
_	_			_		edoch nur selten	
· ·	•		•	- und Abenddäi	mmerung akti	iv; während des H	löhepunkts der
Balz auch geleg	gentlich tag	süber zu ver	nehmen.				
Lebensraum							
						ugt Flächen mit ti	
	-	-	-			rne- und Kleesch	_
•		eständen un	d lehmige Werr	nutsteppen vor	. In höheren L	agen besiedelt sie	auch von Wald
umgebene Wies							
Wanderverhalt	en						
Typ Lang- bzw. Kurzstreckenzieher							
Überwinterun	gsgebiet	Überwiege	nd Afrika südlic	h des Äquators,	, Sudan, Ägyp	ten und Indien	
Abzug		ab Oktobe	r				
Ankunft		Mitte Mai	bis Anfang Juni				
Info		Ankunft te	ilweise ab Anfa	ng April			
Nahrung							
Meist kleine Sär	mereien (A	ckerkräuter)	und Getreidek	örner, im Frühja	hr und Somm	er auch viele Inse	kten.
Fortpflanzung							
Тур	Bodenbrüter						
Balz	Mitte Ma	ai bis Ende Ju	ıli	Brutzeit	Mai bis Aug	ust	
Brutdauer	18 20 Tage Bruten/Jahr 1(-2)						
Info	Polyandrie. Nest in Bodenmulde, durch höhere Kraut- und Grasvegetation gedeckt. Nach Brutbe-						
	ginn löst sich Partnerschaft der Altvögel. Küken sind Nestflüchter						
4.2 Verbre	eitung						
Europa: Fast ga	nz Europa:	hauptsächlie	ch in Italien. Spa	anien. Griechen	land und Südr	ussland. IUCN: Le	ast Concern
	-	-	· ·			ropa (BirdLife Inte	
Angaben zur Ar							,
Angaben zur Ar			_		-		
Zukunftsaussich	nten:	günstig		ungünstig bis u	nzureichend	ungünsti ungünsti	g bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben					
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum					
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehn	nen				
Es konnte das Vorkommen der Wachtel mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).					
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG					
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschäd	igt oder zei	rstört werden?			
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein 🗌			
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	t werden.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein			
-					
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezog	ene Ausgle	ichs-Maßnahmen (CE	:F)		
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	🔀 ja	nein			
-					
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-M</u>	aßnahmen	(CEF) gewährleistet			
werden?	ja	nein			
-					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	ss- oder Ru	hestätten" tritt ein	\exists		
Der Verbotstatbestand "Enthamme, beschädigung, Zerstorung von Fortphanzung	ja ja	nein			
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?					
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	nein			
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art na	chgewieser	werden. Diese liege	n		
außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Bauma	aßnahmen	keine Ruhe- und For	t-		
pflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Be	eschädigung	g von Gelegen) ist nich	ıt		
möglich.					
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.					
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein			
-					
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant</u>					
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	∑ nein			
<u>-</u>					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein			
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü</u>	İberwinteru	ngs- und Wanderungs-	-		
	ja	nein			
zeiten erheblich gestört werden?	Ja				
zeiten erheblich gestört werden? Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.	ја				
	ја	e			

AF – BP Nr. 6 Freiflächen-Photovoltaikanlage	"Am Bingel/Auf der Sonnhölle";
Rauschenherg Alhshausen	

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja kinnein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichti worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funk tionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die ober dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RI nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art 1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
"Bartfledermaus": der Artenkomplex der Schwesterarten Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) und Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) ist akustisch schwer zu trennen. Daher werden hier beide Arten beschrieben.						
Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)					
2. Schutzstatus, Gefä	ihrdung (RL)	3. Erhaltungszi	ustand (Ampel-S	ichema)		
FFH-RL- Anh. I			unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
* RL Deutschlar	_	EU:			\boxtimes	П
2 RL Hessen	Id	Deutschland:	П		\boxtimes	П
ggf. RL region	nal	Hessen:			\boxtimes	
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)				
2. Schutzstatus, Gefä			ustand (Ampel-S	ichema)		
FFH-RL- Anh. I	V-Art		unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
* RL Deutschlar	_	EU:	П			
2 RL Hessen	iu	Deutschland:			\boxtimes	
ggf. RL region	nal	Hessen:			\boxtimes	
4. Charakterisierung	der betroffenen	Art				
Allgemeines Große Bartfledermaus (Myotis brandtii) Gehört zu den kleinen einheimischen Fledermausarten; nur etwas größer als die ähnliche Kleine Bartfledermaus (M. mystacinus). Tragus lang und spitz, das Fell auf der Oberseite hellbraun und der Unterseite hellgrau. Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus) Kleinste der in Europa vorkommenden Myotis-Arten. Der spitze Tragus erreicht mehr als die halbe Ohrlänge und ist						
an der Basis nicht aufgehellt (im Unterschied zur Großen Bartfledermaus). Nahrung Große Bartfledermaus (Myotis brandtii) Kleine, weichhäutige Insekten, wie Kleinschmetterlinge, Tipuliden, Zuckmücken und Spinnen. Sehr wendiger, wellenartiger Flug; oft vegetationsnah in Bodennähe bis in die Kronenbereiche von Bäumen. Über Gewässern ähnlich der Wasserfledermaus, aber mit größerem Abstand zur Oberfläche. Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus) Sehr vielfältig; vor allem Dipteren, Lepidopteren und Araneaen wurden nachgewiesen, aber auch Hymenopteren, Trichopteren, Coleopteren und andere Insektenordnungen. Flug ähnlich der Großen Bartfledermaus.						
Große Bartfledermau	s (Myotis brandt		ontlang lineare	r Strukturon	wio Hockon Wal	dränder und
Jagdhabitat	In Wäldern, an Gewässern oder entlang linearer Strukturen, wie Hecken, Waldränder und Gräben. Meist bis zu 10 km vom Quartier entfernt			uranuer unu		
Sommerquartier	Spalten an Gebäuden und Bäumen, z.B. hinter abstehender Rinde oder in Stammspalten.					
Wochenstube	-					-
Winterquartier	Höhlen, Stollen	Spalten an und in Gebäuden; auch Fledermauskästen. Meist 20-60, oft auch über 200 Tiere Höhlen, Stollen und Keller; teilweise frei hängend oder in Spalten verkrochen				
Info	Gemischte Quartiere mit Rauhaut- und Mückenfledermaus möglich.					

Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)

Jagdhabitat	Strukturreiche offene und halboffene Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und
	Hecken. Auch Streuobstwiesen, Gärten, Fließgewässer und Wälder
Sommerquartier	Spalten an und in Gebäuden; auch hinter abstehender Baumrinde
Wochenstube	Spalten an und in Gebäuden; 20-60, selten bis mehrere Hundert Tiere
Winterquartier	Höhlen, Bergwerke, Bergkeller; selten Felsspalten
Info	Quartierwechsel häufig alle 10-14 Tage. Oft gemischte Wochenstuben mit Zwergfleder-
	mäusen und Einzeltieren anderer Arten

Jahresrhythmus

Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)

Wochenstubenzeit	Mitte Mai bis Ende Juli
Ankunft Sommerquartiere	ab Ende März
Abzug Sommerquartiere	bis Ende August aus Wochenstuben, bis Ende Oktober aus Zwischenquartier
Wanderung	Zw. Sommer- und Winterquartier meist unter 40 km, teils weit über 100 km
Info	weitgehend ortstreu

Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)

Wochenstubenzeit	Ende Mai bis Mitte August
Ankunft Sommerquartiere	ab Ende März
Abzug Sommerquartiere	bis Ende August aus Wochenstuben, bis Ende Oktober aus Zwischenquartier
Wanderung	Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier sind selten
Info	teilweise Jahresquartiere

4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)

Europa: Nachweise aus meisten Ländern Mitteleuropas sowie aus Schweden und Finnland. Im Süden bis Höhe der Alpen und über Balkan nach Südosten. In Deutschland Wochenstuben aus verschiedenen Landesteilen mit leichter Häufung im Norden bekannt. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten unbekannt (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten unbekannt (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019). 3 Wochenstuben, 6 weitere Reproduktionshinweise. Insgesamt gehört sehr seltene Fledermausart in Hessen ohne erkennbare Schwerpunktvorkommen (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)

Europa: Nachweise von Nordspanien, aus ganz Mitteleuropa und weiten Teilen Skandinaviens bis nach Osteuropa. Ganz Deutschland; in nördlichen Bundesländern fehlen Wochenstubennachweise. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019). Flächendeckend, jedoch noch erhebliche Kartierungslücken. Vermutlich bisher nur kleiner Teil der Kolonien entdeckt (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	nen	
Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen einer "Bartfledermaus" festgest len Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen unwa gebnis).		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	gt oder zer	stört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausgle	ichs-Maßnahmen (CEF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	🔀 ja	nein
-		
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-</u> l	Maßnahme	en (CEF) gewährleistet
werden?	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzun	gs- oder R	uhestätten" tritt ein.
φ, ε,	☐ ja	nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
	□ :-	∑ :
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja tan Camait	nein
Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Ve		= :
(z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.	inctzung /	otang von marviaden
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein
-	ja	
a) Vaublaikt uutau Bauilaksianua dan Vaussiduu sana Guahusan ain sissifikaus	4l l. 4	. Vaulatuuraa - adau T #
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikan		verletzungs- oder 10-
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein .
-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	∑ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü		
zeiten erheblich gestört werden?	ja	⊠ nein
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstr	ukturen ist	nicht zu rechnen.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		

AF – BP Nr. 6 Freiflächen-Photovoltaikanlage	"Am Bingel/Auf der Sonnhölle";
Rauschenberg Albshausen	

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja in in
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja in in (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtige worden:
Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u> <u>erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art							
1. Durch das Vorhaben betroffene Art							
"Langohr": der Artenkomplex der Schwesterarten Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) und Graues Langohr							
(Plecot	(Plecotus austriacus) ist akustisch schwer zu trennen. Daher werden hier beide Arten beschrieben.						
Braunes	Langohr (<i>Plea</i>	cotus auritus)					
2. Schutz	zstatus, Gefäl	nrdung (RL)	3. Erhaltungsz	ustand (Ampel-S	Schema)		
\boxtimes	FFH-RL- Anh. IV	/-Art		unbekannt	günstig	ungünstig-un-	ungünstig-
	Europäische Vo	ogelart				zureichend	schlecht
3	RL Deutschlan	d	EU:			\boxtimes	
2	RL Hessen		Deutschland:		\boxtimes		
	ggf. RL region	al	Hessen:		\boxtimes		
Graues L	angohr (<i>Pleco</i>	otus austriacus)					
2. Schutz	zstatus, Gefäl	nrdung (RL)	3. Erhaltungsz	ustand (Ampel-S	Schema)		
	FFH-RL- Anh. IV	/ - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-un-	ungünstig-
	Europäische Vo	ogelart				zureichend	schlecht
1	RL Deutschlan	d	EU:				\boxtimes
2	RL Hessen		Deutschland:				\boxtimes
	ggf. RL region	al	Hessen:			\boxtimes	
4. Chara	kterisierung o	der betroffenen	Art				
4.1	Lebensrauma	ansprüche und \	/erhaltensweise	n			
Allgeme	ines						
	Langohr (Plea						
1			•	•		hren ist es nur n	
			ecnsein, jedoch g	giit das Braune La	ngonr im Geg	gensatz dazu als V	/aidfledermaus.
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>) Mittalgroße Fledermausart, Sehr große Ohren wie Braunes Langohr (<i>Plecotus ausitus</i>): davon Unterscheidung durch							
Mittelgroße Fledermausart. Sehr große Ohren wie Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>); davon Unterscheidung durch die dunklere, grauere Fellfärbung, den kleineren Daumen und die kürzere Daumenkralle.							
Nahrung Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)							
Vorwiegend Schmetterlinge, Zweiflügler und Ohrwürmer, die im Flug gefangen oder von Oberflächen abgelesen wer-							
den. Geschickter Flug mit Manövern auf engem Raum, nah an der Vegetation.							
Graues Langohr (Plecotus austriacus)							
Vor allem Schmetterlinge, aber auch Zweiflügler und Käfer. Nahrung wird im langsamen Flug dicht an der Vegetation							
meist in	2-5 m Höhe e	rbeutet oder vo	n Oberflächen a	bgesammelt.			
	aum und Qua Langohr (<i>Pled</i>						
Jagdha		Hauptsächlich				olierten Bäumen	in Parks und
Sommo	arguarties			500 m bis maxim			n Gehäuden
Woche	erquartier			-		n Dachräumen vo n Dachräumen vo	
VVOCITE	HISTORIC	I.d.R. 5-50 Tier	=	ncii ana speciili	.omen oder II	Dacinaumen VC	-11 GCDaudell
Winter	nuartier	Kellern Stoller	n Höhlen Felssn	alten aher auch	Baumhöhler	1	

Wechsel der Baumquartiere alle 1-5 Tage in Umkreis von wenigen hundert Metern; in Ge-

bäuden meist kein Wechsel. Schwärmen vor morgendlichem Quartiereinflug

Info

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Jagdhabitat	Offene Kulturlandschaft auf Obst- oder Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen oder an
	Waldrändern; seltener im Wald. Auch an Laternen. In 1-5 km Entfernung zum Quartier
Sommerquartier	Gebäude; oft in Dachstühlen, auch hinter Außenverkleidungen von Fenstern o.ä.
Wochenstube	Gebäude, meist Dachstühle
Winterquartier	Höhlen, Keller, Stollen oder Felsspalten oft nahe Eingang. Auch Dachräume der SQ
Info	Regelmäßig Wechsel der Sommerquartiere und Teiljagdgebiete. Bei hohen Temperaturen Aufteilung der Kolonien innerhalb des Quartiers in Kleingruppen, die weit verstreut hängen

Jahresrhythmus

Braunes Langohr (Plecotus auritus)

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Ab Mitte März
Abzug Sommerquartiere	Ende August bis Ende Oktober
Wanderung	Winterquartiere in naher Umgebung des Sommerlebensraums
Info	In Übergangszeit in Vielzahl teils undenkbarer Quartiere anzutreffen

Graues Langohr (Plecotus austriacus)

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Ab Mitte März
Abzug Sommerquartiere	Mitte August bis Ende Oktober
Wanderung	Meist weniger als 20 km, vereinzelt bis 62 km
Info	Sehr standorttreu

4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

Braunes Langohr (Plecotus auritus)

Europa: Von Nordspanien, -italien und dem Festland Griechenlands über ganz Mitteleuropa bis nach Skandinavien verbreitet. In Deutschland flächendeckend, im waldarmen Tiefland jedoch seltener. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig – unzureichend (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). Weitgehend in jedem Naturraum anzutreffen. 1994 wurde das Braune Langohr als "vergleichsweise häufig" in Hessen eingestuft. Bislang 35 Wochenstubenkolonien, 36 Reproduktionsfundpunkte und 33 Winterquartiere bekannt (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Graues Langohr (Plecotus austriacus)

Europa: Über weite Teil Mittel- und Südeuropas, vom Mittelmeer bis nach Norddeutschland, wo es die Nordsee nicht erreicht. Im Osten über weite Teile Russlands bis nach Asien. Insgesamt etwas südlicher verbreitet als das Braune Langohr. Kulturlandschaften in Mittelgebirgslagen werden bevorzugt. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten unbekannt (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten unbekannt (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019). Nur relativ wenige Funde bekannt, darunter 14 Wochenstubenkolonien und Reproduktionsfundpunkte, überwiegend in Westhessen (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	nen	
Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen eines "Langohrs" festgestellt we	erden. Quar	tiere im aktuellen Gel-
tungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen unwahrschein	lich (vgl. Ka	p. 2.1.4.2 Ergebnis).
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	gt oder zer	stört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein
-		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausgle	ichs-Maßnahmen (CEF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	🔀 ja	nein
-		
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-	Maßnahme	en (CEF) gewährleistet
werden?	ja	nein
-		
Day Vanhatetathaetand Entrahma Basebildinung Zaustinung van Fartuflannung	an adau D	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzun	igs- oder k ja	nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre	ten. Somit	können die geplanten
Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Ve	erletzung /	Tötung von Individuen
(z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.		
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikar	nt erhöhtes	Verletzungs- oder Tö-
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein 🗌
-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, l	Überwinterı	ungs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitsti		nicht zu rechnen.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein
-		
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	nein
,		

4 Anhang (Prüfbögen

-
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja in ja
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt
worden:
Vermeidungsmaßnahmen
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funk-
tionsraum hinaus
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1
FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u>
<u>erfüllt</u> !

	eine Angaben zur Art ch das Vorhaben betroffene Art					
	lügelfledermaus (Eptesicus sero					
	ıtzstatus, Gefährdungsstufe e Listen)	3. Erhaltungs	zustand (Ampe	l-Schema)		
	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart		unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
3	RL Deutschland	EU:			\boxtimes	
2	RL Hessen	Deutsch-			\boxtimes	
	ggf. RL regional	Hessen:		\boxtimes		
4. Chai	rakterisierung der betroffenen	Art				

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Eine der großen einheimischen Arten. In der Länge ihres Unterarms von 48-56 mm wird sie nur von Großem Mausohr und Großem Abendsegler an Größe übertroffen, im Gewicht reicht sie sogar an diese heran.

Nahrung

Hauptsächlich große Schmetterlinge und Käfer sowie Dipteren. Beutefang im wendigen Flug entlang von Vegetationskanten, beim Umkreisen von Einzelbäumen oder im freien Luftraum. Auch Absammeln (Käfer) von frisch gemähter Wiese oder Baumkronen

Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Meist Offenland: Baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder; Later-
	nen
Sommerquartier	Versteckte Mauerspalten, Holzverkleidungen, Dachüberstände und Zwischendächer
Wochenstube	Spalten an und in Gebäuden; 10-60, vereinzelt 300 Tiere
Winterquartier	Meist Spaltenquartiere
Info	Natürliche Quartiere in Baumhöhlen oder Felsspalten nur aus Südeuropa bekannt. Z.T.
	Quartierwechsel im Verbund. Häufig selbe Wochenstuben

Jahresrhythmus

l	Wochenstubenzeit	Ab Anfang Mai
l	Ankunft Sommerquartiere	März bis April
l	Abzug Sommerquartiere	Oktober bis November
	Wanderung	Winterquartiere meist im Radius von 50km um Sommerquartiere
	Info	Teilweise Jahresquartiere

4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

Europa: In Süd-, Mittel- und Osteuropa weit verbreitet, z.T. recht häufig. Im Norden in Südengland, weiten Teilen Dänemarks und dem äußersten Süden Schwedens. Es gibt Hinweise, dass sich die Art nach Norden ausbreitet. In Deutschland Art flächendeckend verbreitet, mit Schwerpunkt in der norddeutschen Tiefebene. IUCN: Least Concern **Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas:** Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). Wochenstuben 164. Hauptsächlich Südhessen und Marburg-Biedenkopf. zahlreiche neue Hinweise auch aus Nord- und Osthessen (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm		
Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Breitflügelfledermaus festge		
ellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen unwa	ahrscheinlic	:h (vgl. Kap. 2.1.4.2 Er-
gebnis).		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	gt oder zer	stört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausglei	ichs-Maßnahmen (CEF
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	🔀 ja	nein
-		
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-	<u>Maßnahme</u>	en (CEF) gewährleistet
werden?	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzun	igs- oder R	uhestätten" tritt ein.
	ja	nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre	ten. Somit	können die geplanten
Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Ver	erletzung /٦	Γötung von Individuen
(z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.		
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikan	ıt erhöhtes	Verletzungs- oder Tö
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	Jberwinteru	ungs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstr	rukturen ist	nicht zu rechnen.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein						
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein						
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?						
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja in in (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)						
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen						
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!						
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:						
Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang						
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus						
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt						
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen						
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist						
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL						
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u> erfüllt!						

Allgen	Allgemeine Angaben zur Art						
1. Dur	ch das Vorhaben betroffene Ar	t					
Frans	Fransenfledermaus (Myotis nattereri)						
	2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)						
(Rot	te Listen)						
	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht	
🗀	Europäische Vogelart				Zureichenu	Schlecht	
*	RL Deutschland	EU:		\boxtimes			
2	RL Hessen	Deutsch-		\boxtimes			
	ggf. RL regional	Hessen:		\boxtimes			
4. Cha	rakterisierung der betroffenen	Art					
4.1	Laborara umanan riisha und V	/oub alt a payvais a	·-		_		

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Kleine bis mittelgroße Fledermausart. Typische Merkmale sind der spitze, mehr als die halbe Ohrlänge erreichende Tragus, eine Reihe steifer Haare ("Fransen") am Rand der Schwanzflughaut, sowie der S-förmige Sporn.

Nahrung

Beute besteht zu Großteil aus nicht-fliegender Beute wie Spinnen, Weberknechten und Hundertfüßern. Auch Köcherund Steinfliegen; saisonal Käfer und Schmetterlinge. Absammeln der Beute von Oberflächen oder im Flug. Sehr manövrierfähig; kann auf engstem Raum sehr langsam fliegen.

Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Im Frühling vorwiegend Offenland in Streuobstbeständen, an Hecken oder Gewässern. Ab	
	Frühsommer Wälder, teilweise reiner Nadelbestand. Maximal 3 km von Quartier entfernt	
Sommerquartier	Baumhöhlen und –spalten; vereinzelt in und an Gebäuden	
Wochenstube	Sowohl im Wald- wie Siedlungsbereich. 20-50, in Gebäuden über 120 Tiere	
Winterquartier	Höhlen, Bergkellern und Felsspalten sowie in Bodengeröll	
Info	Kurz vor Geburt der Jungtiere sammeln sich Weibchen in großen Gruppen in einem Quar-	
	tier, die sich daraufhin in mehrere kleine Wochenstuben aufteilen	

Jahresrhythmus

l	Wochenstubenzeit	Mitte Mai bis Mitte August
l	Ankunft Sommerquartiere	Mitte März
l	Abzug Sommerquartiere	September bis Mitte November
	Wanderung	Selten > 40 km zwischen Sommer-, Schwärm- und Winterquartier
l	Info	Meist ortstreu; Teil der Tiere wandert

4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

Europa: In Süd-, Mittel- und Osteuropa flächendeckend. Im Norden Arealgrenze in Südschweden, die südlichste Spitze Finnlands und Russland, im Süden bis Nordafrika, sowie den Nahen und Mittleren Osten. In Deutschland in allen Bundesländern nachgewiesen, fehlt jedoch im Nordwesten. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten günstig (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). In Hessen erheblich häufiger, als noch vor zehn Jahren vermutet. Im Hinblick auf Gesamtverbreitung in Hessen zeigt sich, dass alle Naturräume besiedelt sind. Bislang 35 Wochenstuben, 36 Reproduktionsfundpunkte und 33 Winterquartiere bekannt (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben					
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum					
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	en				
Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Fransenfledermaus festgeste len Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen unwahgebnis).					
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG					
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	t oder zer	stört werden?			
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein 🖂			
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.				
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein			
-					
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	N .				
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<u></u> ja	nein			
- N		(077) "1 1 1			
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-N werden?	<u>/laßnahme</u> ja	nein (CEF) gewährleistet			
<u>werden:</u>	Ja	пеш			
- -					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	gs- oder R ja	uhestätten" tritt ein.			
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?					
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein			
Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftret Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Ve (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.		= -			
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.					
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> -	∐ ja	nein			
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant	t erhöhtes	Verletzungs- oder Tö-			
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein			
-					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein			
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	berwinteru	ıngs- und Wanderungs-			
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein nein			
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstr	ukturen ist	nicht zu rechnen.			
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein			

AF – BP Nr. 6 Freiflächen-Photovoltaikanlage	"Am Bingel/Auf der Sonnhölle";
Rauschenberg Albshausen	

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein			
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja in in			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)			
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen			
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!			
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen			
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist			
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u> <u>erfüllt!</u>			

	Allgemeine Angaben zur Art 1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Große	Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)						
	2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) (Rote Listen)						
	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart		unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht	
V 3 	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional	EU: Deutsch- Hessen:					
4 Chai	A. Charakterisiarung der hetroffenen Art						

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Nach dem Großen Mausohr zweitgrößte einheimische Fledermausart. Durch die Größe leicht von Nyctalus leisleri zu unterscheiden. Im Flug zeichnen im Vergleich zu Großem Mausohr und Breitflügelfledermaus schmalere Flügel.

Nahrung

Vor allem Dipteren, Wanzen, Köcherfliegen, Käfer und Schmetterlinge in sehr schnellem, geradlinigem Flug mit rasanten Sturzflügen, oft in 10-50 m, teilweise mehreren hundert Metern Höhe. Im Herbst und Winter (bei warmer Witterung) Jagdflüge häufig auch tagsüber.

Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	freier Luftraum über Kronendach von Wäldern, abgemähten Flächen, Gewässern oder in	
	Parks. Auch in Entfernungen von über 10 km, meist im Umkreis von 6 km zum Quartier.	
Sommerquartier	Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen; vereinzelt auch Fledermauskästen oder Ge-	
	bäude. Männchenkolonien umfassen bis zu 20 Tiere	
Wochenstube	Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen; auch Fledermauskästen, Gebäude. 20-60 Tiere	
Winterquartier	meist Baumhöhlen. 100-200, maximal 420 Tiere. An Gebäuden bis zu 500 Tiere.	
Info	Häufig Wechsel der Baumquartiere, insbesondere Wochenstuben. In Quartieren manch-	
	mal vergesellschaftet mit Wasser- und Rauhhautfledermaus	

Jahresrhythmus

	Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere		Mitte März bis Mitte April
	Abzug Sommerquartiere	Anfang September bis Spätherbst
	Wanderung	nicht selten 1000 km nach Süd-/ südliches Mitteleuropa
	Info	Wanderung teils tagsüber, zus. mit Schwalben

4.2 Verbreitung

Europa: Großteil Europas. In Deutschland. bundesweit, allerdings in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere; Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland. IUCN: Least Concern Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig – unzureichend (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten ungünstig - schlecht (FFH-Bericht 2019). Trotz zahlreicher Fundpunkte darf die Population in Hessen nicht überschätzt werden. Da Hessen außerhalb des eigentlichen Reproduktionsgebietes liegt, ist auch weiterhin nur ausnahmsweise mit weiteren Wochenstubenquartieren zu rechnen (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm				
Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen des Großen Abendseglers festge				
ellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen unwa	ahrscheinlic	th (vgl. Kap. 2.1.4.2 Er-		
gebnis).				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs. :	1 Nr. 3 BNatSchG)		
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	gt oder zer	stört werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein nein		
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein		
-				
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausglei	ichs-Maßnahmen (CEF		
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	🔀 ja	nein		
-				
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-	<u>Maßnahme</u>	en (CEF) gewährleistet		
werden?	ja	nein		
-				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzun	gs- oder R	uhestätten" tritt ein.		
	ja	nein		
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein		
Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre	ten. Somit	können die geplanten		
Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individuen				
(z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.				
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein		
-				
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikan	<u>ıt erhöhtes</u>	Verletzungs- oder Tö		
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein nein		
-				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein		
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	Jberwinteru	ıngs- und Wanderungs-		
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein 🗌		
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstr	rukturen ist	nicht zu rechnen.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein		
-	<u>-</u>			

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein					
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?					
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?					
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen					
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!					
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:					
Vermeidungsmaßnahmen					
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang					
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus					
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt					
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen					
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist					
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL					
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u> erfüllt!					

Allgemeine Angaben zur Art							
1. Durch das \	1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Großes Mau	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)						
	2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) (Rote Listen)						
	RL- Anh. II & IV - Art päische Vogelart		unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht	
* RLDe	eutschland	EU:			\boxtimes		
2 RL H	lessen	Deutsch-			\boxtimes		
ggf. I	RL regional	Hessen:		\boxtimes			
4. Charakterisierung der betroffenen Art							

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Größte einheimische Fledermausart. Unterscheidung vom Großen Abendsegler durch den spitzen Tragus und die breiteren Flügel. Breitflügelfledermaus ist etwas kleiner und zeichnet sich durch heller braune Fellfärbung aus.

Nahrung

Überwiegend Laufkäfer und andere Bodenarthropoden. Saisonal auch andere Käfer, Heuschrecken und Schnaken. Boden wird in raschem, mäßig wendigen Flug in geringer Höhe (1-2 m) abgesucht und Beute anhand der Raschelgeräusche identifiziert. Teilweise auch Fangen hängender und fliegender Beute.

Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Alte Laub- und Mischwälder mit geringer Bodenvegetation und mittl. Baumabstand >5 m.				
	Jagdgebiete meist im Umkreis von 5-15 km, bis zu 26 km vom Quartier entfernt				
Sommerquartier	Dachstöcke, Türme, Fensterläden, Baumhöhlen, Gebäudespalten oder Höhlen.				
Wochenstube	Meist in größeren Dachräumen oder ähnlichen großen vor Zugluft geschützten Räumen,				
	z.B. Widerlager großer Brücken. Mehrere hundert bis 5000 Tiere				
Winterquartier	Meist Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen und Bergkeller. Auch in Felsspalten				
Info	Tiere hängen i.d.R. frei im Dachfirstbereich oder in Zwischenquartieren. Regelmäßiger Aus-				
	tausch zwischen wenigen Quartieren einer Region.				

Jahresrhythmus

Wochenstubenzeit	Mitte Mai bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Anfang April
Abzug Sommerquartiere	Anfang Oktober
Wanderung	Überflüge zwischen Sommer-, Schwärm und Winterquartieren von 50-100 km
Info	Oft Große Zentren von mehreren Hundert Tieren als Winterquartier

4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

Europa: Vom Mittelmeer bis nach Norddeutschland und in die Ukraine und Weißrussland. In Deutschland in allen Bundesländern anzutreffen. Im Süden und in den Mittelgebirgslagen häufiger als in Norddeutschland. In Hessen ist die Art flächendeckend verbreitet. Wochenstuben sind aus fast allen Naturräumen bekannt. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten günstig (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). Mehr als 50 Wochenstuben sowie zahlreiche Einzelnachweise und eine Reihe von Winterquartieren (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen des Großen Mausohrs festgestellt werden. Quartiere im aktuel	llen
Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen unwahrscheinlich (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebn	is).
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) 🔲 ja 🔀 nein	
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja nein	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen ((CFF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	,02.,
-	
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleis	stet
werden? ja nein	<u>,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,</u>
	. 1
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt e	in.
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) 🔲 ja 🔀 nein	
Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplan	ten
Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individu	uen
(z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.	
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja nein	
-	
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder </u>	r Tö-
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja in in	
-	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ja in ein	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderur	ngs-
zeiten erheblich gestört werden? ja in ein	
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen.	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja ja nein	
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ja nein	

-
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja in in
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja in ein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt
worden:
Vermeidungsmaßnahmen
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funk-
tionsraum hinaus
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1
FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u>
<u>erfüllt</u> !

Allgemeine Angaben zur Art							
1. Durch	das Vorhaben betroffene Art						
Kleiner	Abendsegler (<i>Nyctalus leisler</i>	i)					
	zstatus, Gefährdungsstufe	3. Erhaltungs:	zustand (Ampe	l-Schema)			
(Kote	Listen)						
\boxtimes	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-un-	ungünstig-	
	Europäische Vogelart				zureichend	schlecht	
D	RL Deutschland	EU:				\boxtimes	
2	RL Hessen	Deutsch-			\boxtimes		
	ggf. RL regional	Hessen:					
4. Chara	4. Charakterisierung der betroffenen Art						

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Mittelgroße einheimische Fledermausart. Vom Großen Abendsegler ist er neben der geringeren Größe auch durch die zweifarbigen Haare (Basis schwarzbraun, Spitzen rot- bzw. gelbbraun) zu unterscheiden.

Größtenteils Nachtfalter, aber auch Dipteren, Köcherfliegen und Käfer. Sehr schneller, meist geradliniger Flug. Im Spätherbst Jagd auch am späten Nachmittag.

Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Wälder und Offenland, dabei dicht über oder unter Baumkronen oder entlang von Wald-
	wegen und Schneisen; auch über Gewässern und um Straßenlampen. Jagdgebiete in Ent-
	fernungen bis zu 17 km zum Quartier; rascher Wechsel der Jagdgebiete
Sommerquartier	natürliche Baumhöhlen oder -spalten, zum Teil in großer Höhe; seltener an Gebäuden.
	Männchenkolonien von bis zu 12 Tieren möglich
Wochenstube	meist natürliche Baumhöhlen oder -spalten. 20-50 Tiere
Winterquartier	in Baumhöhlen und an Gebäuden
Info	Wechsel der Einzelquartiere und Wochenstuben zwischen bis zu 50 Quartieren. In Quar-
	tieren manchmal vergesellschaftet mit diversen anderen Baumfledermäusen

Jahresrhythmus

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Mitte bis Ende März
Abzug Sommerquartiere	Anfang September bis Ende Oktober
Wanderung	oft 400 – 1100 km in Südwest-Nordost-Richtung
Info	Männchen verbleiben teilweise in Durchzugs- und Wintergebieten

4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

Europa: Weite Teile Mittel- und Südeuropas, England und Irland; vereinzelt in Skandinavien. Östlich bis nach Asien verbreitet. Für Deutschland aus den meisten Bundesländern Wochenstuben-Nachweise. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - schlecht (Eionet 2013-2018) Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019). Aktuell erstellte Verbreitungskarte umfasst 22 Wochenstuben- und acht Reproduktionsorte für Hessen mit deutlichem Schwerpunkt in Mittel- und Südhessen (Taunus, Rhein-Main-Tiefland, Lahntal). Winterquartiere bisher in Hessen nicht nachgewiesen (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm		
Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen des Kleinen Abendseglers festge		
ellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen unwa	ahrscheinlic	:h (vgl. Kap. 2.1.4.2 Er-
gebnis).		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	gt oder zer	stört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausglei	ichs-Maßnahmen (CEF
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	🔀 ja	nein
-		
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-	<u>Maßnahme</u>	en (CEF) gewährleistet
werden?	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzun	gs- oder R	uhestätten" tritt ein.
	ja	Nein nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre	ten. Somit	können die geplanten
Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Ver	erletzung /1	Γötung von Individuen
(z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.		
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikan	ıt erhöhtes	Verletzungs- oder Tö
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	Jberwinteru	ungs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstr	rukturen ist	nicht zu rechnen.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja in in
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u> erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art							
1. Durch das Vorhaben betroffene Art							
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)							
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)							
FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-un-	ungünstig-		
Europäische Vogelart				zureichend	schlecht		
* RL Deutschland	EU:			\boxtimes			
2 RL Hessen	Deutsch-			\boxtimes			
ggf. RL regional	Hessen:						
4. Charakterisierung der betroffenen	Art						
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen							
Allgemeines							
Typische Waldfledermaus. Kann in Deutschland mit den beiden etwas kleineren Zwergfledermausarten (<i>Pipistrellus</i>							
pipistrellus, Pipistrellus pygmaeus) verwechselt werden. Sie ist jedoch in der Regel auffällig größer und schwerer.							

Hauptsächlich Zuckmücken; auch Köcherfliegen, Netzflügler oder kleine Käferarten. Jagdflug schnell und geradlinig. **Lebensraum und Quartiere**

Jagdhabitat In und am Rand von Wäldern in 3-20 m Höhe. Auch entlang und über Gewässern, dann niedriger. Im Herbst auch im Siedlungsbereich. Bis zu 6,5 km vom Quartier entferntes und bis über 20 km² großes Jagdgebiet Sommerquartier Rindenspalten und Baumhöhlen, auch in Dehnungsfugen von Brücken und Felsspalten Wochenstube Rindenspalten und Baumhöhlen, aber auch Holzverkleidungen von Scheunen, Häusern und Holzkirchen. Meist 20, bis zu 200 Tiere Winterquartier Z.B. Felsspalten, Mauerrisse, Baumhöhlen und Holzstapel

In Quartieren häufig vergesellschaftet mit Brandt-, Teich- und Zwergfledermaus

Jahresrhythmus

Info

Nahrung

Wochenstubenzeit	Ab Anfang Mai bis Ende Juli
Ankunft Sommerquartiere	März bis April
Abzug Sommerquartiere	August Weibchen, bis Oktober Männchen
Wanderung	Hauptsächlich Weitstrecken-Wanderungen in Richtung Südwesten Europas
Info	Zugleistung: 29-48 km pro Nacht, vereinzelt bis 80 km

4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

Europa: Schwerpunkt in Mittel- und Osteuropa. Nachweise von Nordspanien bis Südschweden, dem Baltikum und Griechenland. Im Osten über Kleinasien und die Kaukasusregion. In Deutschland in allen Bundesländern nachgewiesen, Wochenstuben aber nur aus Norddeutschland bekannt. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten unbekannt (FFH-Bericht 2019). Vor allem Tiere, die in den Spätsommermonaten einwandern, ein Zwischenquartier beziehen und sich vermutlich paaren. Wochenstuben 135 (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehn	nen	
Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Rauhautfledermaus festges	tellt werde	n. Quartiere im aktuel-
len Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen unwa	hrscheinlic	h (vgl. Kap. 2.1.4.2 Er-
gebnis).		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	§ 44 Abs. :	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	igt oder zer	stört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezog	ene Ausglei	ichs-Maßnahmen (CEF
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein
- ·		_
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-	Maßnahme	en (CFF) gewährleistet
werden?	ja	nein
_		
		7
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzur		
	ja	∑ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre		- -
Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine V	erletzung /	Tötung von Individuen
(z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.		
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.	_	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikar	nt erhöhtes	Verletzungs- oder Tö-
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, U	Überwinteru	ungs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein 🗌
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitst	rukturen ist	nicht zu rechnen.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		

AF – BP Nr. 6 Freiflächen-Photovoltaikanlage	"Am Bingel/Auf der Sonnhölle";
Rauschenberg Albshausen	

4 Anhang (Prüfbögen)

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig
worden:
Vermeidungsmaßnahmen
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funk-
tionsraum hinaus
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1
FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u> <u>erfüllt!</u>

	Allgemeine Angaben zur Art						
	1. Durch das Vorhaben betroffene Art Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)						
	2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) (Rote Listen)						
	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart		unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht	
*	RL Deutschland	EU:			\boxtimes		
3	RL Hessen	Deutsch-		\boxtimes			
	ggf. RL regional	Hessen:		\boxtimes			
4. Char	4. Charakterisierung der betroffenen Art						

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Kleine Fledermaus mit relativ kurzen Ohren. Gesicht bei älteren Tieren rötlichbraun gefärbt, der Tragus kurz, abgerundet und leicht nach vorne gebogen. Füße mit kräftigen Borsten und halb so lang wie der Unterschenkel.

Nahrung

Opportunistische Beutegreifer v.a. diverser Insekten, meist mit der Schwanzflughaut von der Wasseroberfläche abgegriffen: größtenteils Zuckmücken, aber auch Zweiflügler, Netzflügler, Hautflügler, Blattläuse, Eintagsfliegen, Falter und Köcherfliegen. Jagdflug erfolgt schnell und wendig meist in 5-40 cm Höhe über dem Wasser.

Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Über Gewässern oder in deren Nähe, aber auch in Wälder, Parks und Streuobstwiesen
Sommerquartier	Enge Stammanrisse, Fäulnis- oder Spechthöhlen v.a. am Waldrand. Männchen häufig in
	Spaltenräumen von Brücken, Baumhöhlen oder unterirdischen Kanälen
Wochenstube	V.a. Baumhöhlen und Fledermauskästen, auch Gewölbespalten, Dehnungsfugen von Brü-
	cken; seltener Gebäude. I.d.R. 20-50, in Gebäuden bis 600 Tiere
Winterquartier	Großteils vermutlich Baumhöhlen und Felsspalten; Nachweise v.a. aus Höhlen, Stollen,
	Bunkeranlagen und Kellern
Info	Wechsel der Quartiere in Baumhöhlen alle 2-5 Tage. Männchen bilden Kolonien von bis zu
	20, vereinzelt bis zu 200 Tieren. Ab August Schwärmen vor Höhlen

Jahresrhythmus

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Mitte August
Ankunft Sommerquartiere	Mitte März bis April
Abzug Sommerquartiere	August bis Ende Oktober
Wanderung	Meist < 150 km. Populationen der Tiefländer legen weitere Strecken zwischen
	Teillebensräumen zurück als die aus Bergregionen
Info	Schwärmhöhlen werden aus Umkreis von 30 km angeflogen

4.2 Verbreitung

Europa: Nahezu ganz Europa bis 63° N, dabei Vorkommen oft auf Berggegenden beschränkt. Im Mittelmeerraum nur lückenhaft. Fehlt auf einigen Inseln wie Sizilien und den Balearen. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). Breite Verteilung ohne deutliche Schwerpunkte. 23 Wochenstuben und 16 weitere Reproduktionshinweise, alle im Einzugsbereich waldreicher Flusstäler (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen
Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Wasserfledermaus festgestellt werden. Quartiere im aktuelle
Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen unwahrscheinlich (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) 🔲 ja 🔀 nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja ja nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (C
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleist</u>
werden? ja nein
-
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein
☐ ja nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja in ein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja 🖂 nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja inein Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplante
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplante Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individue
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplante Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individue (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplante Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individue (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich. Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplante Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individue (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich. Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja mein Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplante Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individue (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich. Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplante Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individue (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich. Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein - c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplante Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individue (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich. Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein - c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplante Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individue (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich. Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein - c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ja nein 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderung
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

-
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt
worden:
Vermeidungsmaßnahmen
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funk-
tionsraum hinaus
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1
FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u>
erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus</i> pipistrellus)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)						
(Rote Listen)						
FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-un-	ungünstig-	
Europäische Vogelart				zureichend	schlecht	
* RL Deutschland	EU:			\boxtimes		•
3 RL Hessen	Deutsch-		\boxtimes			
ggf. RL regional	Hessen:		\boxtimes			
4. Charakterisierung der betroffenen Art						

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Eine der kleinsten einheimischen Fledermäuse. Von der neu entdeckten Schwesterart, der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), unterscheidet sie sich neben kleinen morphologischen Unterschieden (z.B. Penisfarbe), vor allem durch die mittlere Ruffrequenz von 45 kHz (Mückenfledermaus: 55 kHz).

Nahrung

Generalist; vorwiegend kleine Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlinge. Beutefang im wendigen, kurvenreichen Flug. Oft Patrouille linearer Strukturen. Häufig an Straßenlaternen zu finden.

Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Siedlungsbereich, Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen. Jagd auch über Ge-
	wässern
Sommerquartier	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden; auch Felsspalten und hinter Baumrinde
Wochenstube	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden. Meist 50-100, selten 250 Tiere
Winterquartier	Mehrere hundert in Felsspalten, unterirdischen Höhlen und (auch vereinzelt) in Gebäuden;
	bis zu 50000 in Schloss- und Burgkellern in Massenquartieren möglich
Info	Wochenstubenkolonien wechseln durchschnittlich alle 12 Tage ihr Quartier

Jahresrhythmus

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Ab Anfang März
Abzug Sommerquartiere	Oktober bis November
Wanderung	SQ liegen im Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier
Info	Schwärmen an großen Winterquartieren von Mai bis September, v.a. August.
	Regelmäßig Invasion in leerstehende Gebäude oder Wohnungen hauptsächlich
	durch Jungtiere auf dem Weg zum Winterquartier

4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

Europa: Ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). Häufigste Fledermausart Hessens. Bestand Landkreis Marburg-Biedenkopf knapp 120.000 adulte Tiere. Einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	ien			
Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Zwergfledermaus festgestell	t werden.	Quartiere im aktuellen		
Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen unwahrsche	einlich (vgl.	Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)		
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	gt oder zer	stört werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ia	nein		
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.	_		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein		
_				
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ne Ausgle	ichs-Maßnahmen (CFF)		
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein		
-				
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-I	Maßnahme	en (CEF) gewährleistet		
werden?	ja	nein		
 -				
		1 11		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzun	gs- oder K ja	nein		
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein		
Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre	ten. Somit	können die geplanten		
Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individuen				
(z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.				
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.	_	_		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein		
-				
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikan	t erhöhtes	Verletzungs- oder Tö-		
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	inein in		
-				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein		
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	İberwinteru	ungs- und Wanderungs-		
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein nein		
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstr	ukturen ist	nicht zu rechnen.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein		
-				
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	nein		

4 Anhang	(Prüfbögen)
----------	-------------

-
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
FFH-RL sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Haselmaus (Muscardinus avellanarius)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)						
FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelan	t		unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht
V RL Deutschland		EU:			\boxtimes	
D RL Hessen		Deutsch-			\boxtimes	
ggf. RL regional		Hessen:				
4. Charakterisierung der be	etroffenen /	Art				
4.1 Lebensraumanspr	üche und V	erhaltensweise	n			
Allgemeines						
Kleinste in Deutschland voi	rkommende	Art aus Familie	e der Bilche (Gl	liridae). Sehr gu	ıter Kletterer; vei	rmeidet Boden-
kontakt und benötigt Baum			•	-		
rung der Lebensräume ist o	der Bestand	der Haselmaus	in Deutschland	d zurückgegang	en.	
Lebensraum						
Laub- und Mischwälder m		· ·				ken. Besonders
beliebt sind Haselsträucher	r (Corylus av	ellana). Vielseit	tiger Nahrungs	bedarf muss ge	deckt sein.	
Jahresrhythmus Nest	Faustaraßs	s Kugalnast au	s Zweigen Cr	as und Dlättarn	in Daumhählan	Nistkäston
Nest	_	_	_		in Baumhöhlen, k von (Brombeer-	
Paarungszeit	ab März/A		a stradenerii o	der im blattwer	K VOIT (BI OITIBEET	Journal
Winterschlaf	-	ovember bis M	ärz/April			
Winterhabitate				n, Laubstreu od	er Reisighaufen;	auch Baum-
	höhlen ode	er Nistkästen				
Aktivität	Sehr scheu	, dämmerungs-	und nachtakti	v. Meist nur bis	70 m vom Nest e	entfernt
Info		terschlaf oft zu mehreren vergesellschaftet. Sehr ortstreu mit festen Streifge-				
	bieten					
Nahrung Im Frühjahr vor allem Knospen, Blüten und Pollen. Im Sommer Früchte und Beeren, aber auch Insekten, Schnecken, Würmer oder Vogeleier. Im Herbst fettreiche Nahrung wie Haselnüsse, Eicheln, Bucheckern und Kastanien. Fortpflanzung Von Mai bis August werden 2-5 Junge geboren; ggf. zweiter Wurf bis in den September. Die Aufzucht der Jungtiere dauert 6-8 Wochen, wofür ein etwas größeres Nest angelegt wird.						
4.2 Verbreitung						
Europa: Von Südschweden bis zum Mittelmeer und Vorderasien. Fehlt in Teilen Großbritanniens und Skandinaviens, in Irland und auf der Iberischen Halbinsel. In Deutschland vor allem in Mittelgebirgen; lückenhaft in Norddeutschland. IUCN: Least Concern.						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten unbekannt (Eionet 2013 – 2018) Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten unbekannt (FFH-Bericht 2019)						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Verbreitung lückenhaft und oft regional begrenzt (FFH-Bericht 2019)					*	
Zukunftsaussichten:	günstig		ungünstig bis ı		·	g bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	nen			
Es konnte das Vorkommen der Haselmaus außerhalb des Geltungsbereichs festgest wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.5.2 Ergebnis).	ellt werder	n. Durch die Planungen		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)		
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	gt oder zei	rstört werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein nein		
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein		
-				
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausgle	ichs-Maßnahmen (CEF)		
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein		
-				
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma	<u>aßnahmen</u>	(CEF) gewährleistet		
werden?	ja	nein		
-				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	s- oder Ru	hestätten" tritt ein.		
	ja	nein		
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	nein		
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachge	ewiesen we	erden. Diese liegen au-		
ßerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßna	hmen kein	e Ruhe- und Fortpflan-		
zungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Bes	chädigung	von Gelegen) ist nicht		
möglich.				
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein		
-				
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant	erhöhtes \	<u>/erletzungs- oder Tö-</u>		
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein nein		
-				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	Nein		
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	<u>berwin</u> teru	ngs- und Wanderungs-		
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein		
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.				
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Tiere erheblich gestört.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein		

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein -
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Biebertal, 15.03.2022

(Aktualisiert 14.12.2023)

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)